

Arbeitsgruppe Geldspiel-Besteuerung

Besteuerung der GeldspielgewinnerInnen

Bericht vom 26. September 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	3
2	Überblick	3
3	Gegenstand und Abgrenzungen: Differenzierung nach Geldspieltypen	4
4	Ausgangslage: Probleme der aktuellen Besteuerungslösung	5
4.1	Steuerliche Ausgangslage	5
4.1.1	Einkommenssteuer.....	5
4.1.2	Verrechnungssteuer	6
4.1.3	Zur steuerlichen Ungleichbehandlung	6
4.1.4	Gewinnerstrukturen, Steuereinnahmen und Steuerpotenzial	7
4.2	Folgen der aktuellen Besteuerung	9
4.2.1	Wettbewerbsverzerrungen.....	9
4.2.2	Abwanderung des Glücksspiels ins Ausland und in die Illegalität.....	10
4.3	Lotterieabgabe zur Kompensation der Steuerertragsausfälle?	12
5	Dimensionen und Dimensionsausprägungen zur Bildung von Varianten ..	12
6	Bestimmung der einer vertieften Prüfung zu unterziehenden Varianten....	13
6.1	Reduktion der Variantenzahl im Bereich der möglichen Steuergegenstände	13
6.2	Verbindung mit der Dimension „Höhe der Steuer“	14
6.3	Weitere Reduktion der Variantenzahl aufgrund von Überlegungen bezüglich Steuerertrag und Absatzkanäle	15
7	Berücksichtigung der Wettbewerbswirkung der Gewinnerbesteuerung (Marktdynamik)	16
7.1	Ausgangslage	16
7.2	Szenario-Analyse	17
8	Detaillierung und Beurteilung der zu vertiefenden Varianten	22
8.1	Beschreibung der Varianten in Bezug auf Steuergegenstand und -höhe.....	22
8.2	Kriterien zur Beurteilung der Varianten in Bezug auf Steuergegenstand und -höhe	24
8.3	Beurteilung der Varianten in Bezug auf Steuergegenstand und –höhe.....	24
8.4	Integration der Dimension „Art der Steuer“ und Beurteilung der Varianten	29
9	Ergebnisse und Anträge zuhanden der POL	30
9.1	Ergebnisse.....	30
9.2	Anträge zuhanden der POL	32
	Anhänge	33

1 Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz installierten eine Projektorganisation, welche den vom Volk im Frühling 2012 angenommenen Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ ausarbeitete und einen Vorentwurf für die neue Geldspielgesetzgebung entwickelt. Die politische Steuerungsgruppe dieser Projektorganisation beauftragte die Arbeitsgruppe Geldspiel-Besteuerung unter der Leitung der Eidg. Steuerverwaltung mit der Bearbeitung der steuerrechtlichen Fragen im Geldspielbereich. Dabei geht es insbesondere um die Beantwortung folgender drei Fragestellungen:

- Wie sind die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen bzw. GeldspielgewinnerInnen¹ in Zukunft steuerlich zu behandeln?
- Wie ist die Spielbankenabgabe der zukünftigen Remote-Spielbankenkonzessionäre zu gestalten?
- Sind die Artikel 42 (Abgabermässigungen) und 43 (Reduktion der Abgabe bei Erhebung einer gleichartigen Abgabe durch den Kanton) des Spielbankengesetzes in die neue Geldspielgesetzgebung zu übernehmen?

Neben der Leitung durch die Eidg. Steuerverwaltung waren das Bundesamt für Justiz (BJ), die Eidg. Spielbankenkommission, zwei Vertreter kantonaler Steuerverwaltungen (BS und VD), die Lotterie- und Wettkommission, der Schweizer Casinoverband und die Lotteriegesellschaften in der Arbeitsgruppe vertreten.

Der vorliegende Bericht behandelt die erstgenannte Fragestellung. Für die beiden anderen Fragen erfolgt eine separate Berichterstattung.

2 Überblick

In diesem Dokument werden nach der Präzisierung von Gegenstand und Abgrenzungen (Ziffer 3) die Probleme geschildert, welche mit der aktuellen Besteuerung der Spielgewinner verbunden sind (Ziffer 4).

Unter Ziffer 5 werden Überlegungen zur Bildung von Varianten der Spielgewinner-Besteuerung skizziert. Sie zeigen, dass die Zahl der Varianten grösser ist, als zunächst vermutet wurde. Um dem Vorwurf zu entgehen, dass punktuell und zufällig einzelne Varianten herausgegriffen wurden, gilt es, in Ziffer 6 die vertieft auszuarbeitenden und zu bewertenden Varianten systematisch abzuleiten bzw. zu begründen.

In Ziffer 7 werden die Resultate der mit Hilfe einer Szenario-Analyse erarbeiteten Grob-schätzungen der finanziellen Konsequenzen der Varianten aufgeführt.

Die Varianten werden anschliessend unter Ziffer 8 weiter detailliert und schliesslich anhand einer Liste von Beurteilungskriterien bewertet. Ziffer 9 enthält eine Zusammenfassung und die Anträge der Arbeitsgruppe zuhanden der auftraggebenden Politischen Steuerungsgruppe.

¹ In der Folge wird aus Gründen der Lesbarkeit vornehmlich die männliche Form verwendet.

3 Gegenstand und Abgrenzungen: Differenzierung nach Geldspieltypen

Im Normkonzept vom 18. April 2012 zur Gesetzgebung über die Geldspiele werden verschiedene Geldspieltypen unterschieden. Die folgende Darstellung vermittelt einen entsprechenden Überblick.

b e w i l l i g u n g s p f l i c h t i g	Aufsicht Bundesbehörden	Aufsicht kantonale Behörden	
	<p>Alle Geldspiele, die nicht unter Art. 106 Ziff. 3 BV fallen und die nicht als Kleinveranstaltungen gelten, insbesondere:</p> <p>Spielbankenspiele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grand Jeu (Roulette, Black Jack, Poker etc.) - Geldspiele, die automatisiert (landbasiert oder via Remote-Absatzkanäle) angeboten werden und über deren Ausgang überwiegend Glück und nicht Geschicklichkeit entscheidet (exkl. Geldspiele gem. Art. 106 Ziff. 3 BV) 	Grossveranstaltungen	
f r e i	<ul style="list-style-type: none"> •Geschicklichkeitsspiele, die gesetzlich keiner Bewilligungspflicht unterliegen •Spiele im privaten Kreis 		
	Kleinveranstaltungen		
	<p>Lotterien = Geldspiele, an denen eine unbegrenzte Zahl Personen teilnehmen können, die an mehreren Orten angeboten werden und die derselben Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur unterliegen, vorbehaltlich der Jackpotsysteme der Spielbanken</p>	<p>Sportwetten = Geldspiele, über deren Ausgang der Verlauf oder das Ergebnis einer oder mehrerer Sportveranstaltungen entscheiden</p>	<p>Geschicklichkeitsspiele = Geldspiele, bei welchen überwiegend die Geschicklichkeit der Spieler über den Ausgang entscheidet</p>
	<p>Kleinlotterien inkl. Tombolas</p>	<p>Lokale Sportwetten</p>	<p>Geldspielturniere (inkl. Poker) innerhalb definierter Limiten/Auflagen</p>

Abb. 1: Überblick über die Geldspieltypen

(Quelle: Anhang I des Normkonzepts zur Gesetzgebung über die Geldspiele)

Gewinne aus Geschicklichkeitsspielen (mit oder ohne Bewilligungspflicht), aus Geldspieltournieren und aus Spielen im privaten Kreis unterliegen heute für die Gewinner der „normalen“ Einkommensbesteuerung.² Das Gleiche gilt für Kleinlotterien und lokale Sportwetten.

Die Ausführungen ab Ziffer 4 behandeln die Besteuerung von Gewinnern bei den wirtschaftlich bedeutendsten Geldspieltypen: Spielbankenspiele sowie Lotterien und Sportwetten. Probleme bei der Gewinnerbesteuerung bzw. Änderungsbedarf existieren vornehmlich in diesen beiden Bereichen.

Die herausgearbeiteten Varianten ab Ziffer 8 sollen gleichsam für die Besteuerung der Spielergewinne der Kleinveranstaltungen und Geschicklichkeitsspiele gelten.

² Gleiches gilt im Übrigen auch für Gewinne aus Gewinnspielen, bei welchen es sich nicht um Geldspiele handelt, durchaus aber ebenfalls sehr hohe Summen bzw. grosse Werte gewonnen werden können.

4 Ausgangslage: Probleme der aktuellen Besteuerungslösung

4.1 Steuerliche Ausgangslage

4.1.1 Einkommenssteuer

Gewinne aus Glücksspielen unterliegen heute grundsätzlich der Einkommenssteuer aufgrund der Generalklausel von Artikel 16 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 7 Absatz 1 erster Satz StHG.³ Für bestimmte Glücksspiele kommen indessen weitere, spezifische Bestimmungen zu Anwendung.

Spielgewinne aus Glücksspielen in **Spielbanken im Sinne des SBG** sind gestützt auf eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung sowohl auf Ebene Bund (Art. 24 Bst. i DBG) als auch auf Ebene Kantone und Gemeinden (Art. 7 Abs. 4 Bst. I StHG bzw. die entsprechende Bestimmung im kantonalen Recht) von der Einkommenssteuer befreit. Diese Befreiung gilt indessen nicht für Spielgewinne, welche eine in der Schweiz ansässige - und deshalb unbeschränkt steuerpflichtige - Person in einer ausländischen Spielbank erzielt. Diese Regelung trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass sich bei den Spielangeboten der Spielbanken der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) in der Praxis nicht ohne weiteres verwirklichen lässt⁴. Andererseits schafft die Regelung für inländische Spieler einen Anreiz, schweizerische statt ausländische Spielbanken zu besuchen, was der Grundüberlegung anlässlich der Aufhebung des Spielbankenverbotes entspricht. Dadurch steigen die Erlöse aus der Spielbankenabgabe und die Wirkungen der schweizerischen Sozialschutzvorschriften kommen bei diesen (inländischen) Spielern voll zum Tragen. Diese Regelung steht im internationalen Vergleich nicht alleine da; bis auf Frankreich nehmen sämtliche umliegende Staaten die in Spielbanken erzielten Spielgewinne vollumfänglich von der Einkommenssteuer (sowie Quellen- und Abgeltungssteuern) aus.⁵

Für die **Glücksspiele gemäss Lotteriegesetz**⁶ besteht keine derartige Ausnahmebestimmung, weshalb grundsätzlich die oben erwähnte Generalklausel zur Anwendung gelangt. Der Regelung von Artikel 23 Buchstabe e DBG, wonach die Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen ausdrücklich der direkten Bundessteuer unterliegen, kommt nur klarstellende Bedeutung zu. Auch die Kantone unterstellen diese Art von Einkünften der

³ Im Anhang IV befindet sich eine Liste der verwendeten Abkürzungen.

⁴ Zu ermitteln wäre das vom Spieler innerhalb einer Steuerperiode (Jahr) mit der Spielteilnahme erzielte Gesamtreineinkommen. Dessen Ermittlung bedingt die Erfassung aller Spielgewinne abzüglich aller Spieleinsätze, was in der Praxis jedoch kaum machbar ist. Vgl. Ausführungen unter Ziffer 8.1.

⁵ Deutschland: § 2 i.V. mit § 22 EStG; Urteil Bundesfinanzhof vom 28.11.2007 – IX R 39/06. Österreich: http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrdieArbeitneh_7636/AllgemeineszurLohnu_7921/Allgemeines.htm; Liechtenstein: Art. 45 Abs. 2 Bst. g Steuergesetz; Frankreich: Code de la Sécurité sociale, Art. L.136-7-1; Gewinne aus Lotterien und Wetten steuerfrei, Spielbankengewinne über 1'500 Euros mit 12.5% besteuert; http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=EC25B626CE0A642438EAC8CB1170214E.tpdjo05v_3?idSectionTA=LEGISC TA000006173012&cidTexte=LEGITEXT000006073189&dateTexte=20120830; Italien: Attuazione delle disposizioni contenute nell'art. 2, comma 3, del decreto legge 13 agosto 2011, n. 138, convertito nella legge 14 settembre 2011, n. 148, in materia di giochi pubblici; Steuerbefreiung oder geringe Besteuerung (uneinheitliche Regelungen); keine Gewinnerbesteuerung bei Lotteria Italia, Bingo, landbasierte und Remote-Spielbanken und Slot machines; Besteuerung von Losgewinnern (6% Quellensteuer bei Gewinnen über 500 Euro) <http://www.gazzettaufficiale.biz/atti/2011/20110265/11A14747.htm>.

⁶ Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51)

Einkommenssteuer, wenn auch verschiedentlich zu reduzierten Steuersätzen. Diese Regelung steht im internationalen Vergleich quer in der Landschaft, indem sämtliche umliegenden Staaten die bei Lotterien und Wettanbietern erzielten Spielgewinne weder der Einkommenssteuer noch einer Quellensteuer unterstellen⁷.

4.1.2 Verrechnungssteuer

Ziel der Verrechnungssteuer ist (beim Inländer) die Sicherung der Erfassung bestimmter der Einkommenssteuer unterliegender „anonymer“ Einkünfte, nämlich auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens, den Versicherungsleistungen und den Lotterie- und Wettgewinnen.⁸ Bei den Lotterien und Wetten unterliegen Gewinne über CHF 50 der Verrechnungssteuer.⁹ Soweit bestimmte Einkommensquellen nicht der direkten Bundessteuer unterliegen, besteht kein Grund um darauf eine Verrechnungssteuer zu erheben. Entsprechend unterliegen nach geltendem Recht die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des SBG erzielten Spielgewinne der Verrechnungssteuer nicht.

4.1.3 Zur steuerlichen Ungleichbehandlung

Die steuerliche Ungleichbehandlung der Spielergewinne aus Lotterien und Wetten einerseits und aus Spielbankenspielen andererseits wird in Lehre und Praxis aufgrund verfassungsrechtlicher Prinzipien und aus steuersystematischen Gründen einheitlich als problematisch betrachtet:

- Gemäss Artikel 127 Absatz 2 BV sind bei der Ausgestaltung der Steuern insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Nebst diesen spezifischen Verfassungsprinzipien im Bereich des Steuerrechts sind auch die allgemeinen Grundsätze der Wettbewerbsneutralität bzw. der Gleichbehandlung der Konkurrenten sowie das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot zu beachten.
- Insbesondere mit Blick auf das steuerrechtliche Prinzip der Gesamteinkommensbesteuerung, nach welchem alle Einkünfte grundsätzlich steuerbar sind (Art. 16 Abs. 1 DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG), wird die unterschiedliche Besteuerung von Lotterie- und Spielbankengewinnen bemängelt.¹⁰ Eng verwandt mit dem Prinzip der Gesamteinkommensbesteuerung ist auch die Reinvermögenszugangstheorie, nach welcher "sämtliche in Geld bewertbaren Vorteile, die einem Individuum während einer Periode zukommen", Einkommen bilden.¹¹ Die unterschiedliche Besteuerung von Lotterie- und Spielbankengewinnen verletzt auch diesen Grundsatz des Steuerrechts, ist aber heute bzw. bislang als vom Gesetzgeber gewollt in der Rechtsanwendung hinzunehmen. Diese Problematik wird denn auch in der weiteren Literatur heftig kritisiert.

⁷ Nachweis siehe voranstehende Fussnote.

⁸ Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 VStG.

⁹ Am 11. Juni 2009 reichte SR Paul Niederberger eine parlamentarische Initiative zu Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen ein. Es handelt sich dabei um eine Erhöhung der Verrechnungssteuer-Limite von CHF 50 auf CHF 1'000, was zu erheblichen administrativen Einsparungen und nur geringen Steuerausfällen führen wird. Die Initiative fand im Parlament grosse Zustimmung. Die neue Limite dürfte per 1.1.2013 in Kraft treten.

¹⁰ Richner/Frei/Kaumann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Aufl., Zürich 2006, N 99 ff. zu § 24; Zigerlig/Jud, in: Zweifel/Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, 2. Aufl., Zürich 2008, N 19 zu Art. 23 und N 33 f. zu Art. 24 DBG.

¹¹ Reich, in: Zweifel/Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, 2. Aufl., Zürich 2008, N 8 zu Art. 16 DBG.

Vgl. z. B. Yves Noël, in Commentaire LIFD, YERSIN / NOEL, ad art. 24, N 43 à 46: «Le régime fiscal de ces gains diffère de ceux obtenus dans des loteries ou d'autres institutions semblables, dont l'imposition est expressément prévue à l'art. 23 lit. e. Cette différence flagrante de régime¹² reste inexpliquée dans les travaux préparatoires.¹³ La fiscalisation du secteur des jeux de casino s'effectue par le prélèvement de contributions extraordinaires auprès des sociétés exploitantes¹⁴, ce qui n'explique toutefois pas le traitement fiscal privilégié auprès des joueurs. La crainte de devoir déduire des pertes de jeu constitue peut-être une explication.¹⁵ Sur un plan pratique certes, la déclaration par leurs bénéficiaires des gains réalisés serait aléatoire, en l'absence d'un impôt à la source.».

Bei der Schaffung des Spielbankengesetzes wurde die Frage nach der (Einkommens-) Besteuerung von Spielbankengewinnen ausgeklammert. Die einschlägigen Steuergesetze mussten aufgrund der Einführung des SBG angepasst werden. Weshalb die Spielbankengewinne explizit von der Einkommenssteuer befreit wurden, wird allerdings in den Materialien kaum erklärt. In der Botschaft zum SBG vom 26. Februar 1997 findet man dazu unter Ziff. 235.2 auf S. 185 lediglich folgende Textpassage: „Die Frage, ob die Gewinne der Spieler der Verrechnungssteuer unterliegen, ist nach gründlicher Prüfung verneint worden. Die Einführung einer Verrechnungssteuer auf Spielgewinnen in Spielbanken stiesse in der Praxis auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Sie würde die Schweizer Spielbanken im Wettbewerb mit den ausländischen Konkurrenten massiv benachteiligen, da eine solche Quellensteuer im Ausland nicht bekannt ist“. Es sind mithin offenbar zwei Gründe, die dazu geführt haben, dass beim landbasierten Spielbankenbetrieb auf die Erhebung der Verrechnungssteuer und damit wohl auch auf eine Einkommensbesteuerung der Spielergewinne verzichtet wurde: Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Spielbanken und Probleme bei der Praktikabilität.¹⁶

4.1.4 Gewinnerstrukturen, Steuereinnahmen und Steuerpotenzial

Tabelle 1 zeigt die Gewinnerdaten der beiden Lotteriegesellschaften Loterie Romande und Swisslos. Die beiden Gesellschaften rechneten im Jahr 2010 CHF 163.5 Mio. Verrechnungssteuer ab. Falls alle Gewinne deklariert worden wären, resultierte bei einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 27.2% eine Einkommenssteuer von CHF 127.2 Mio. Aufgrund der Erhöhung der Verrechnungssteuerfreigrenze auf CHF 1'000 sinkt die Verrechnungssteuer auf rund CHF 150 Mio. und die Einkommenssteuer auf rund CHF 116.5 Mio.¹⁷

¹² Zigerlig/Jud, ad art. 24, N33, in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, I/2a et i/2b, DBG.

¹³ Locher, Kommentar zum DBG, II. Teil, ad art. 24, N 54.

¹⁴ Art. 41 al. 3 LMJ ; ATF 131 II 562 = RDAF 2005 II 419, 421.

¹⁵ Locher, Kommentar zum DBG, II. Teil, ad art. 24, N 64.

¹⁶ Dass die Verrechnungssteuer in erster Linie dazu dient, der Hinterziehung der Einkommensteuer vorzubeugen (sog. Sicherungssteuer) erklärt grundsätzlich, weshalb die Verrechnungssteuer nur auf Lotteriegewinnen (der Einkommenssteuer unterliegend), nicht aber auf Spielbankengewinnen (von der Einkommensteuer befreit) erhoben wird. Im vorliegenden Fall liegt indessen eine umgekehrte Argumentation vor (keine Einkommenssteuer, weil ein Verrechnungssteuerabzug problematisch sei). Dabei wird allerdings vernachlässigt, dass eine Einkommensbesteuerung auch ohne Verrechnungssteuerabzug vorgesehen werden kann.

¹⁷ Die Werte weisen über die Zeit aufgrund des unregelmässigen Anfalls von sehr hohen Grossgewinnen eine gewisse Streuung auf: Verrechnungssteuer 2010 = CHF 163.65 Mio., 2009 = CHF 131.89 Mio.; 2008: 163.75 Mio. (vgl. Anhang III).

Gewinnerdaten 2010			
Gewinnhöhe	Gewinnsumme	davon VSt	Anzahl Gewinner
bis CHF 50			136'363'841
CHF 50-1'000	39'031'402	13'609'907	241'434
CHF 1'001 - CHF 10'000	70'269'312	24'594'259	17'665
CHF 10'001 - CHF 100'000	69'072'848	24'175'497	1'889
CHF 100'001 - CHF 200'000	13'494'575	4'723'101	98
CHF 200'001 - CHF 300'000	9'230'819	3'230'787	36
CHF 300'001 - CHF 400'000	4'374'687	1'531'140	12
CHF 401'000 - CHF 500'000	6'303'639	2'206'274	14
CHF 500'001 - CHF 600'000	4'205'685	1'471'990	8
CHF 600'001 - CHF 700'000	3'960'649	1'386'227	6
CHF 700'001 - CHF 800'000	4'569'257	1'599'240	6
CHF 800'001 - CHF 900'000	4'209'210	1'473'224	5
CHF 900'001 - CHF 1'000'000	20'739'522	7'258'833	21
CHF 1'000'001 - 5'000'000	62'830'043	21'990'515	30
CHF 5'000'001 -10'000'000	46'859'437	16'400'803	7
> CHF 10'000'000	108'421'804	37'947'631	5
Total	467'572'889	163'599'427	136'625'077
Grundlage für Einkommenssteuer			
bei Grenzsteuersatz 27.2%		127'179'826	

Tab. 1: Gewinnerdaten und resultierende Einkommenssteuer 2010
(Quellen: Loterie Romande und Swisslos)

Im Spielbankenbereich fallen im Vergleich zum Lotterie- und Sportwettenbereich nur sehr wenige Grossgewinne an (vgl. Tabelle 2).

Gewinnhöhe	2008		2009		2010	
	Gewinnsumme	Anzahl Gewinne	Gewinnsumme	Anzahl Gewinne	Gewinnsumme	Anzahl Gewinne
CHF 0.1 Mio. - 0.499 Mio.	CHF 7.7 Mio.	46	CHF 4.8 Mio.	31	CHF 5.8 Mio.	36
CHF 0.5 Mio.–1 Mio.	CHF 5.8 Mio.	7	CHF 2.3 Mio.	4	CHF 1.6 Mio.	2
über CHF 1 Mio.	CHF 7.2 Mio.	4	CHF 15.4 Mio.	5	CHF 7.0 Mio.	4
Total	CHF 20.7 Mio.	57	CHF 22.5 Mio.	40	CHF 14.4 Mio.	42

Tab. 2: Jackpot-Grossgewinne in den Schweizer Spielbanken
(Quellen: Schweizer Casinoverband und Eidg. Spielbankenkommission)

Ein Drittel des Bruttospielertrags der Schweizer Spielbanken wird mit Besuchern aus dem Ausland erzielt. Die bei in der Schweiz ansässigen Personen anfallende Total-Gewinnsumme aus dem Jahr 2010 reduziert sich damit um rund einen Drittel. Geht man von einem (durchschnittlichen) Grenzsteuersatz von 27.2 % aus, würden im Fall eines Meldeverfahrens in der Schweiz für die Spielbanken-Gewinne über CHF 500'000 folgende Einkommenssteuererträge resultieren: CHF 1.6 Mio. für 2010, CHF 3.2 Mio. für das Jahr 2009 und CHF 2.4 Mio. für das Jahr 2008; für die Spielbankengewinne über CHF 100'000 wären es: CHF 2.6 Mio. für das Jahr 2010, CHF 4.1 Mio. für das Jahr 2009 und CHF 3.8 Mio. für das Jahr 2008. Dabei ist weiter zu beachten, dass etliche Grossgewinner im Verlauf der betreffenden Steuerperiode erhebliche Spieleinsätze getätigt haben, welche sie in Abzug bringen könnten. Käme (bei Gewinnen über CHF 500'000 bzw. CHF 100'000 ein Verrechnungssteuerabzug zur Anwendung, würden zusätzlich die Verrechnungssteuerabzüge der ausländi-

schen Besucher anfallen (2010: CHF 1 Mio. bzw. CHF 1.7 Mio.; 2009: CHF 2.1 Mio. bzw. CHF 2.6 Mio.; 2008: CHF 1.5 Mio. bzw. CHF 2.4 Mio.).

4.2 Folgen der aktuellen Besteuerung

Die aktuelle Gewinnerbesteuerung führt zu zwei miteinander verbundenen negativen Konsequenzen. Einerseits resultieren Wettbewerbsverzerrungen (zwischen Lotteriegesellschaften und Casinos, sowie zwischen Lotteriegesellschaften und dem Glücksspielangebot im Ausland und den illegalen Glücksspielen) und andererseits führen diese Verzerrungen zu einer Abwanderung des Glücksspiels ins Ausland und in die Illegalität.

4.2.1 Wettbewerbsverzerrungen

Abbildung 2 zeigt einen Überblick über die Wettbewerbsbeziehungen im schweizerischen Geldspielsektor.

- (1) Einerseits besteht eine Wettbewerbssituation zwischen den legalen Geldspielanbietern (Spielbanken, Lotteriegesellschaften, Geschicklichkeitsspielautomaten).
- (2) Andererseits wird das legale Schweizer Angebot von zwei weiteren Anbietergruppen konkurrenziert:
 - (a) der Konkurrenz aus dem Ausland (Lotteriegesellschaften der Nachbarländer sowie grenznahe Spielautomaten, Spielhallen, Wettbüros und Spielbanken); diese Konkurrenz verfügt in unmittelbarer Grenznähe über zahlreiche Verkaufsstellen bzw. Etablissements, die schwergewichtig von Schweizern besucht werden und auf diese ausgerichtet sind und
 - (b) dem illegalen Glücksspielangebot in der Schweiz (illegale Sportwetten, Casinos und Lotterien im Internet, in Bars, Pubs, Clubs, Take aways sowie etliche als Gewinnspiele „getarnte“ illegale Glücksspiele).

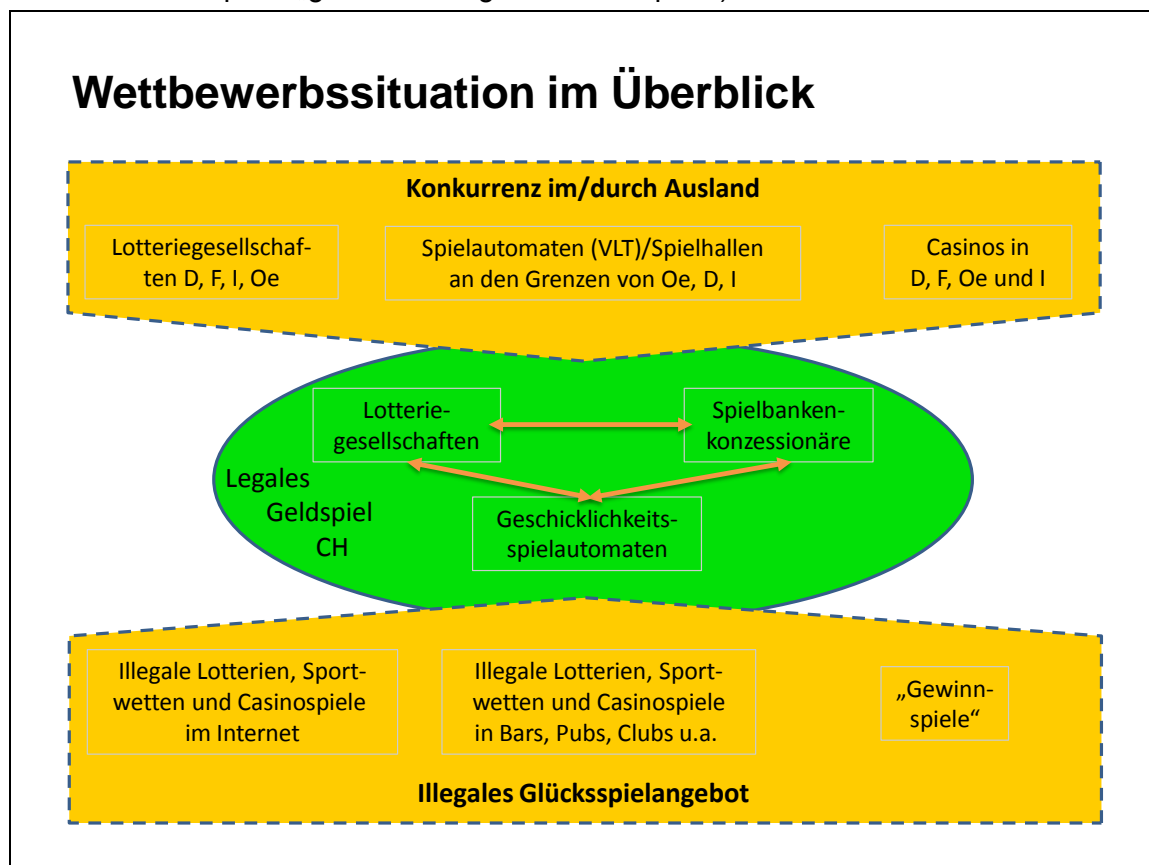


Abb. 2: Wettbewerbssituation im Überblick

Die steuerliche Ungleichbehandlung der Spielergewinne führt seit Inkraftsetzung des Spielbankengesetzes in der Schweiz zu einer **Wettbewerbsverzerrung zwischen den legalen Geldspielen**. Solange die Konkurrenzbeziehung zwischen Spielbanken und Lotteriegesellschaften sich auf den landbasierten Vertrieb beschränkte, war diese Wettbewerbsverzerrung zwar durchaus störend; sie hatte aber kein entscheidendes Ausmass, welches die Wahl des Anbieters (Spielbank oder Lotteriegesellschaft) massgeblich beeinflusste.

Mit der geplanten Einführung von Remote-Spielbankkonzessionen wird sich die Problematik der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Spielergewinnern verschärfen. Durch die Verwendung derselben Absatzkanäle (Internet, Mobile, interaktives TV etc.) resultiert eine direkte Wettbewerbsbeziehung. Aufgrund der identischen technischen Möglichkeiten und der generellen Entwicklung im Geldspielsektor zu zunehmend spielerisch-unterhaltenden Angebotsformen gleichen sich die Spielerbedürfnisse und entsprechend auch die Spielangebote verstärkt an. Zudem ist ein Anbieterwechsel mit wenig Aufwand (im Internet beispielsweise mit wenigen Mausklicks) möglich.

Gewinne aus Geldspielen unterliegen für die Spieler in den meisten Ländern, insbesondere in den Nachbarländern der Schweiz nicht der Einkommenssteuer. Neben der Befreiung von der Einkommenssteuer unterliegen solche Gewinne auch nicht einer Quellensteuer (als Sicherungs- oder Abgeltungssteuer). Es liegt mithin – im Lotterie- und Wettsektor – eine **Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem ausländischen Angebot** vor (welche im Spielbankenbereich vermieden wurde).

Es gilt zu vermeiden, dass Spieler aus der Schweiz aufgrund der nicht bestehenden Besteuerung an der Quelle einen Anreiz haben, im Ausland zu spielen. Einerseits entgehen dadurch Bund und Kantone erhebliche Erträge. Andererseits sind die Glücksspiel-Sozialkonzepte im Ausland nicht selten weniger wirkungsvoll als jene in der Schweiz, so dass gleichzeitig ein Import von Sozialkosten zu verzeichnen ist.¹⁸

Ähnliches gilt für das illegale Angebot. Weder beim illegalen Internetangebot noch beim illegalen landbasierten Angebot erfolgt ein Verrechnungssteuer- oder ein Quellensteuerabzug und naturgemäss werden entsprechende Gewinne auch bei der Einkommenssteuerdeklaration nicht vermeldet. Die **Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem illegalen Angebot** führt in Bezug auf Sozialschutz und Ertragseinbussen zu noch grösseren Schäden als jene gegenüber dem ausländischen Angebot, da das illegal gespielte Volumen erheblich grösser sein dürfte und bei diesem vielfach gar keine Sozialschutzmassnahmen vorhanden sind.

4.2.2 Abwanderung des Glücksspiels ins Ausland und in die Illegalität

Die Abwanderung des Glücksspiels ins Ausland und in die Illegalität lässt sich am Beispiel der Sportwetten gut illustrieren. Seit 2005 sind die durch illegale Anbieter in der Schweiz generierten Sportwetten-Erträge massiv angewachsen und jene der Lotteriegesellschaften – trotz steigendem Gesamtmarktvolumen - deutlich gesunken (vgl. Abb. 3, welche die entsprechenden Werte von Swisslos zeigt). Der Markt wird beherrscht durch vier bis fünf Internet-Anbieter aus Malta und Gibraltar sowie geschätzten¹⁹ 2'500 Wett-

¹⁸ Es ist bekannt, dass viele Spielende, die in der Schweiz mit einer Spielbankensperre belegt sind, im benachbarten Ausland in Spielbanken und/oder in Spielhallen, aber natürlich auch im Internet spielen.

¹⁹ Die Schätzung basiert auf Angaben von Vertretern des Verbands der schweizerischen Spielautomatenbranche (Swissplay) und der Verkaufsaussendienst-Organisation von Swisslos.

terminals in Bars, Clubs etc. (sog. Wettautomaten), welche in der Mehrzahl von zentralen Servers aus gesteuert werden. Im Jahr 2011 erzielten die Lotteriegesellschaften noch Sportwetten-Bruttospielerträge von ca. CHF 20 Mio.²⁰; das illegale Internet-Sportwettenertragsvolumen betrug rund CHF 68 Mio.²¹ und jenes des landbasierten illegalen Angebots dürfte über CHF 50 Mio. betragen.²² Aufgrund dieser (mit Unsicherheiten bzw. Unschärfen verbundenen) Schätzungen sowie aufgrund von Marktforschungsdaten von Swisslos liegt der Marktanteil des legalen Sportwettenangebots bei nur noch rund 15%.

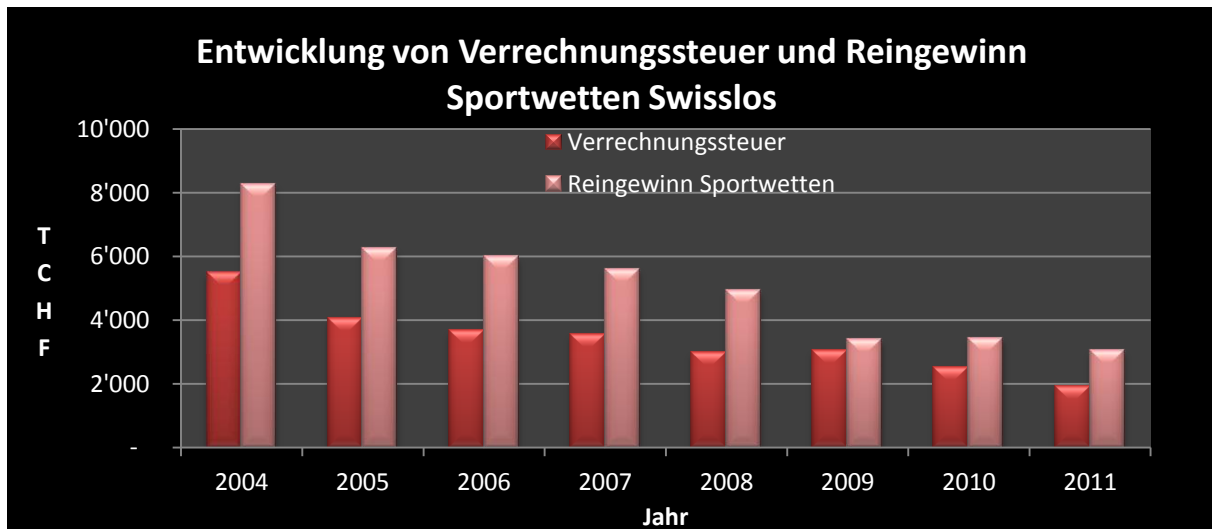


Abb. 3: Entwicklung von Verrechnungssteuer und Reingewinn Sportwetten Swisslos 2004 – 2011 (Quelle: Jahresrechnungen von Swisslos)

Diese Abwanderung ins illegale (ausländische) Angebot ist eine Folge davon, dass das Sportwettenangebot der Lotteriegesellschaften nicht wettbewerbsfähig ist. Die Besteuerung der Sportwettengewinner ist der wichtigste Wettbewerbsnachteil. Daneben sind die Gewinne bei den Konkurrenzangeboten höher (bessere Quoten). Das Beispiel der Sportwetten zeigt auf, dass Wettbewerbsnachteile des legalen Angebots innerhalb weniger Jahre zu einer massiven Verschiebung der Nachfrage führen können.

Umgekehrt zeigt die Erfahrung aus Frankreich, dass mit einem konkurrenzfähigen legalen Angebot ein erheblicher Teil des an illegal operierende Anbieter verlorenen Marktanteils wieder zurückgewonnen werden kann. Die Aussage des Präsidenten der französischen Online-Geldspielaufsichtsbehörde (Autorité de régulation des jeux en ligne [Arjel]), wonach 90% des französischen Internet-Spielvolumens wieder bei legalen Anbietern nachgefragt würden²³, wird zwar angezweifelt: Vor allem legale Anbieter schätzen

²⁰ Vgl. Jahresrechnungen 2011 von Swisslos und Loterie Romande (exkl. Pferdewette PMU).

²¹ Vgl. Teil I des Berichts „Fakten, Überlegungen und Vorschläge zur Bestimmung der Remote-Spielbankenabgabe“ der Arbeitsgruppe Geldspiel-Besteuerung.

²² Schätzung und Hochrechnung auf der Basis der unter Fussnote 13 aufgeführten Zahl von Wettterminals.

²³ Vgl. das Interview mit Jean-François Vilotte unter http://www.lepoint.fr/chroniqueurs-du-point/emmanuel-berretta/selon-l-arjel-le-marche-des-jeux-en-ligne-est-devenu-legal-a-90-09-12-2010-1273031_52.php.

den Anteil des illegalen Angebots, der früher indessen über 90% betrug, deutlich höher ein (15% bis zu 50%).²⁴

4.3 Lotterieabgabe zur Kompensation der Steuerertragsausfälle?

Die Arbeitsgruppe diskutierte die Möglichkeit, zur Kompensation der Steuerertragsausfälle beim Wegfall der Besteuerung der Spielergewinne bei den Lotteriegesellschaften eine Lotterieabgabe zu erheben. Das Bundesamt für Justiz verfasste dazu eine Aktennotiz (vom 6. September 2011 mit dem Titel „Verfassungsmässigkeit einer Kompensationssteuer bei den Lotteriegesellschaften“).

In dieser Aktennotiz gelangt das BJ zu folgenden Schlüssen: „Die Verwendung eines Teils der Reinerträge aus den Spielen gemäss Abs. 3 Bst. a und b des Gegenentwurfs zugunsten der allgemeinen Bundeskasse und der allgemeinen Kantonskassen würde keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von Abs. 6 des Gegenentwurfs darstellen und wäre deshalb nicht mit dem Gegenentwurf zur Geldspielinitiative vereinbar. Ebenfalls kaum mit dem Gegenentwurf zu vereinbaren wäre die Erhebung einer kantonalen und/oder eidgenössischen Kompensationssteuer bei den Lotteriegesellschaften“.²⁵

5 Dimensionen und Dimensionsausprägungen zur Bildung von Varianten

Bei der Bildung von Gewinnerbesteuerungs-Varianten sind folgende Dimensionen zu berücksichtigen, welche jeweils unterschiedliche Ausprägungen annehmen können:

(1) Gegenstand der Steuer:

4 Ausprägungen: alle Glücksspielgewinner, nur Lotterie- und Wettgewinner²⁶, nur Spielbankengewinner, weder Lotterie- und Wett- noch Spielbankengewinner

(2) Art der Steuer

3 Ausprägungen: Einkommenssteuer mit Verrechnungssteuer sichergestellt, Einkommenssteuer mit Meldeverfahren sichergestellt, Quellensteuer als Abgeltungssteuer

(3) Höhe der Steuer

4 Ausprägungen: CHF 0, CHF 120 Mio. p. a. (gleich viel wie bisher), < CHF 120 Mio. p. a. (Teilkompensation), > CHF 120 Mio. p. a. (durch zusätzliche, neue Erfassung der Spielbankengewinner)

(4) Differenzierung nach Absatzkanälen

4 Ausprägungen: nur Remote-Absatz, nur landbasierter Absatz, beide Absatzkanäle, weder Remote- noch landbasierter Absatz.

²⁴ Vgl. z. B. die Schätzung des Präsidenten der französischen Gesellschaft La Français des Jeux unter <http://www.lefigaro.fr/societes/2011/01/12/04015-20110112ARTFIG00664-les-sites-de-jeux-en-ligne-n-ont-pas-rafle-la-mise.php>.

²⁵ Ein Mitglied der Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass entgegen der Meinung der übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe eine Unterstellung der Lotteriegesellschaften unter die Gewinnsteuer möglich wäre.

²⁶ Es ist grundsätzlich auch denkbar, die Besteuerung von Lotteriegewinnen und (Sport-)Wettgewinnen unterschiedlich zu behandeln. Um die Zahl der Varianten zu limitieren und weil keine Gründe für eine unterschiedliche Behandlung vorliegen, wird keine entsprechende Differenzierung vorgenommen.

- Nur Lotterie- & Wettgewinner, - in beiden Absatzkanälen (2)
- nur im landbasierten Absatzkanal (5)
- Keine Besteuerung (10)

Bei Variante 2 handelt es sich um den aktuellen Status. Er wird von den Kantonen insbesondere wegen den unter Ziffer 4 aufgeführten Gründen als Variante für die Zukunft abgelehnt und wurde auch von der Vorsteherin des EFD als unhaltbar kritisiert. Er wird in der Folge nur deshalb aufgeführt, um einen Vergleich zur aktuellen Situation zu ermöglichen.

6.2 Verbindung mit der Dimension „Höhe der Steuer“

Tab. 4 verbindet die aus Ziff. 5 resultierenden Varianten mit den Ausprägungen der Dimension „Höhe der Steuer“. Unter Ziff. 4 wurden die in der ersten Spalte von Tab. 4 aufgeführten Ausprägungen vorgeschlagen. Der Wert von CHF 120 Mio. (Einnahmen von Bund und Kantonen pro Jahr durch die Besteuerung der Gewinner von Lotterien und Wetten bislang rund CHF 130 Mio., ab dem Jahr 2013 noch rund CHF 120 Mio. aufgrund Erhöhung VSt-Freigrenze) dient als Bezugsgrösse.²⁷ Bei der Diskussion der Steuerhöhe gilt es zu beachten, dass

- der „Geldspielfranken“ durch die Spielbankenabgabe und die Reingewinnabgabe der Lotteriegesellschaften (rund 30 Rappen pro gespielten Franken) bereits stark belastet ist
- sich dieser „Geldspielfranken“ nicht beliebig besteuern lässt – eine Gewinnerbesteuerung erfolgt letztlich immer zulasten der Gemeinnützigkeit bzw. AHV
- immer auch eine Marktwirkung (insbes. Konkurrenzverhältnis zum illegalen und ausländischen Angebot) resultiert, welche das Volumen des insgesamt steuerbaren Geldspiels erheblich beeinflusst.

Varianten aus Ziff. 3.1	1 Alle Glücksspiele, beide Absatzkanäle	2 Alle Glücksspiele, nur landbasierter Absatz	3 Keine Besteuerung	4 Nur L + W, beide Absatzkanäle (aktueller Status)	5 Nur L + W, nur landbasierter Absatz
CHF 0	-	-	(7)	-	-
< CHF 120 Mio. *)	(1)	(4)	-	(8)	(10) ²⁸
CHF 120 Mio.	(2)	(5)	-	(9)	-
> CHF 120 Mio.	(3)	(6)	-	-	-

Legende: - = nicht möglich; schwarz hinterlegt = aktueller Status

*) Steuerhöhe < CHF 120 Mio. verkörpert eine Variante, bei welcher nur Grösstgewinne (z. B. über CHF 0.5 Mio.) besteuert werden und nur rund die Hälfte des aktuellen Steuerertrages generiert würde

Tab. 4: Verbindung der Steuergegenstands-Varianten mit den Steuerhöhe-Varianten

In Tabelle 4 wird davon ausgegangen, dass eine stärkere Besteuerung der Lotterie- und Wettgewinner (> CHF 120 Mio.) keine weiter zu verfolgende Variante darstellt (letzte Zeile der Spalten 4 und 5), da eine solche die Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Spielbanken sowie dem ausländischen und illegalen Angebot noch verstärken würde. Ein Wert über CHF 120 Mio. kann mithin nur resultieren, wenn auch die Spielbankengewinner besteuert würden. Weiter verbleibt in Spalte 5 nur der Wert < CHF 120 Mio., wenn nur der landbasierte Absatz besteuert wird.

²⁷ Vgl. Ziffer 4.1.4.

²⁸ Im Anhang I befindet sich zur Illustration ein Beispiel einer Einkommenssteuer, welche einen Steuerertrag von gut CHF 50 Mio. pro Jahr ermöglichen würde.

Variante (9) entspricht dem aktuellen Status und wird vornehmlich zum Vergleich „mitgeführt“. Variante (8) in Spalte vier geht davon aus, dass lediglich Grösstgewinner besteuert werden und ein Steuerertrag von rund der Hälfte von CHF 120 Mio. resultiert (vgl. Anhang I). Von den zehn verbleibenden Varianten entfallen sechs auf die Spalten 1 und 2, wobei sie sich in diesen Spalten jeweils nur durch die Höhe der Steuer unterscheiden.

6.3 Weitere Reduktion der Variantenzahl aufgrund von Überlegungen bezüglich Steuerertrag und Absatzkanäle

Zur weiteren Reduktion der Zahl der vertieft zu analysierenden Varianten lassen sich folgende Überlegungen anstellen:

Im Fall der Besteuerung aller Glücksspielgewinner in beiden Absatzkanälen ist zu beachten, dass eine Besteuerung der Spielbankengewinner aufgrund der Gewinnerstruktur (nur wenig sehr grosse Gewinne) und aufgrund des Grundsatzes der Gesamt-reineinkommensbesteuerung (die Gewinner dürfen ihre Spieleinsätze in der betreffenden Steuerperiode in Abzug bringen) wenig ergiebig ist. Da aus dem Spielbankenbereich nur geringe Steuererträge anfallen würden, liesse sich ein Gesamtsteuerertrag von > CHF 120 Mio. nur über eine Erhöhung der Steuer für Lotterie- und Sportwettengewinner realisieren – eine solche wäre, wie voranstehend geschildert wurde, aus verschiedenen Gründen unzweckmässig. → Elimination von Variante (3).

Varianten aus Ziff. 3.1	1 Alle Glücksspiele, beide Absatzkanäle	2 Alle Glücksspiele, nur landbasierter Absatz	3 Keine Besteuerung	4 Nur L + W, beide Absatzkanäle (aktueller Status)	5 Nur L + W, nur landbasierter Absatz
CHF 0	-	-	(7)	-	-
< CHF 120 Mio. *)	(1)	(4)	-	(8)	(10)
CHF 120 Mio.	(2)	(5)	-	(9)	-
> CHF 120 Mio.	(3)	(6)	-	-	-

Legende: - = nicht möglich; schwarz hinterlegt = aktueller Status; = nachträglich eliminiert

*) Steuerhöhe < CHF 120 Mio. verkörpert eine Variante, bei welcher nur Grösstgewinne (z. B. über CHF 0.5 Mio.) besteuert werden und nur rund die Hälfte des aktuellen Steuerertrages generiert würde

Tab. 5: Eliminierte und weiter analysierte Varianten

Beim **Remote-Absatz**, bei welchem Lotteriegesellschaften und Spielbanken auf denselben Vertriebskanälen operieren, ist um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden eine **gleichartige Besteuerung** der Spielergewinne **unabdingbar**. Es stellt sich mithin die Grundsatzfrage, ob es möglich ist, die Spielergewinne aus landbasiertem und aus Remote-Geldspiel steuerlich ungleich zu behandeln. Daraus würde indessen eine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den beiden Vertriebskanälen resultieren: Bei einem Verzicht auf eine Besteuerung der Gewinne aus Remote-Geldspielen wären der Detailhandel, welcher Lotterie- und Wettprodukte vertreibt, sowie die landbasierten Spielbanken, welche keinen Remote-Absatz betreiben (können) Opfer einer steuerbedingten Wettbewerbsverzerrung. Würden nur die über die Remote-Absatzkanäle erzielten Gewinne besteuert, wäre das Remote-Glücksspielangebot das Opfer einer steuerbedingten Wettbewerbsverzerrung zugunsten der landbasierten Spielbanken und des landbasierten Lotterie- und Sportwettenvertriebs.

Aus (steuer-)rechtlicher Sicht müsste bei einer ungleichen Besteuerung nach Vertriebskanal eine Abweichung von dem steuersystematischen Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung, wie er in Artikel 16 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 7 Absatz 1 StHG vorgesehen ist, in Kauf genommen werden. Auch widerspricht diese ungleiche Besteue-

rung, je nachdem auf welchem Absatzkanal der Gewinn erwirtschaftet wird, verfassungsrechtlichen Prinzipien, insbesondere den Prinzipien der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wie jedoch vorgängig (Ziff. 3) dargestellt, sind diese Prinzipien indessen bereits durch die heutige Regelung tangiert.²⁹ Da mit der neuen Regelung gegen möglichst wenige oder keine steuerrechtlichen Prinzipien verstossen werden sollte, ist eine **ungleiche Besteuerung nach Vertriebskanal auszuschliessen** → Elimination von Varianten (4), (5), (6) und (10).

Schliesst man eine absatzkanal-spezifische Besteuerung aus, sollte eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Gewinnerbesteuerung im gesamten Bereich des Geldspiels erreicht werden. Die naheliegendsten Möglichkeiten für eine solche Regelung bestehen darin, dass die Spielergewinne aus Spielbanken- und auch jene aus Lotteriespielen und Wetten steuerbefreit sind (Variante (7)) oder der Einkommenssteuer unterliegen (Varianten (1) und (2)). Bei den zwei letztgenannten Varianten ist insbesondere auch zu beachten, dass aus praktischen und vor allem aus wettbewerblichen (Konkurrenz grenznaher Casinos) Gründen eine Besteuerung der Gewinne in landbasierten Spielbanken schwierig durchzusetzen bzw. unzweckmässig ist. Will der Gesetzgeber trotz der in der folgenden Ziffer 7 aufgeführten Fakten nicht auf (kurzfristige) Steuereinnahmen aus der Besteuerung von Spielergewinnen verzichten, verbleibt zudem noch Variante (8), die aber bedeutende steuer- und verfassungsrechtliche Prinzipien verletzt, was indessen auch für Variante (7) gilt.

7 Berücksichtigung der Wettbewerbswirkung der Gewinnerbesteuerung (Marktdynamik)

7.1 Ausgangslage

Wie unter Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 angedeutet, ist das von den konzessionierten Spielbanken und den Lotteriegesellschaften erschliessbare Marktvolumen und damit die Höhe der Spielbankenabgabe sowie der für die Gemeinnützigkeit zur Verfügung stehenden Lottereerträge abhängig von der Besteuerung der Spielergewinne. Werden die bei den legalen Schweizer Glücksspielanbietern erzielten Gewinne besteuert, resultiert ein bedeutender **Wettbewerbsnachteil** gegenüber dem (grenznah sehr präsenten) ausländischen und dem illegalen Spielangebot (landbasiert und Internet/Mobile).³⁰

Abbildung 4 zeigt zunächst die Entwicklung der Unternehmensgewinne der Lotteriegesellschaften, der Spielbankenabgabe und der bei Lotterie- und Sportwettengewinnern anfallenden Einkommenssteuern seit dem Jahr 2003.

²⁹ Im Bereich der Mehrwertsteuer findet sich zudem bereits heute eine ungleiche Besteuerung auf der Basis des Vertriebskanals. Namentlich gilt für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, der Normalsatz von 8%; werden hingegen Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt, so findet der reduzierte Steuersatz von 2.5% Anwendung.

³⁰ Vgl. Abbildung 2 „Wettbewerbssituation im Überblick“.

Unternehmensgewinne, Spielbankenabgabe & Einkommenssteuern Entwicklung Jahr 2003 - 2011

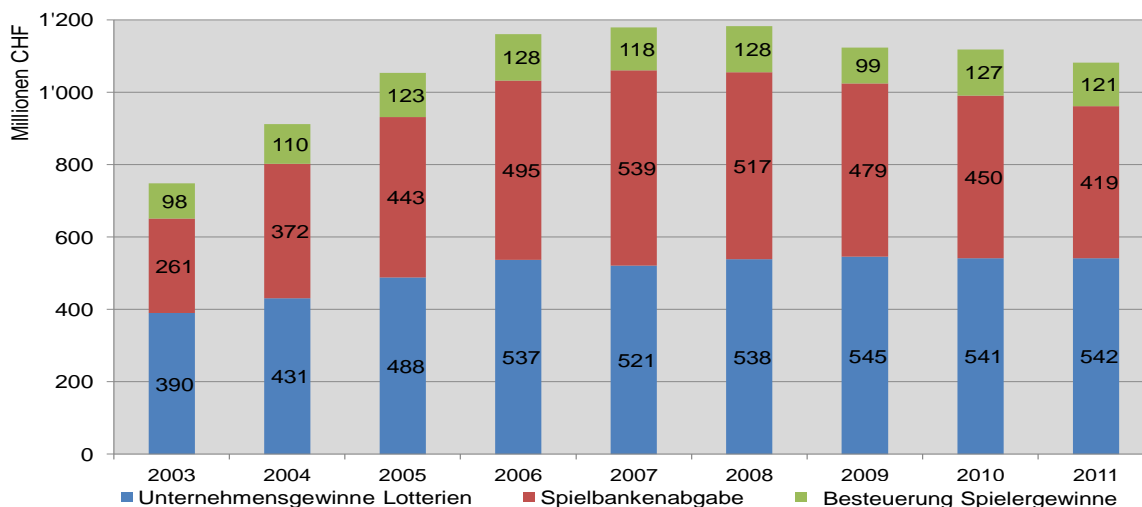


Abb. 4: Entwicklung der Einnahmen für die Öffentlichkeit aus dem Geldspiel

Seit dem Jahr 2008 ist ein Rückgang der Erträge für die Öffentlichkeit zu verzeichnen. Er resultiert einerseits aufgrund des Rückgangs der Spielbankenabgabe, welcher auf das Rauchverbot, die Euro-Schwäche und die Abwanderung ins Internet und ins Ausland zurückzuführen ist. Auf der anderen Seite ist bei den Lotteriegesellschaften trotz steigendem Gesamtmarktvolumen eine Stagnation der Lotterie- und Sportwettenerträge zu verzeichnen, welche auf die Abwanderung der Nachfrage ins illegale Angebot (vor allem Sportwetten; vgl. Ziffer 4.2.2) und ins Ausland (vor allem Lotterien) zurückzuführen ist. Verantwortlich für diese Abwanderung ist vor allem die erhebliche Gewinnerbesteuerung, welche weder im Ausland noch bei den illegalen Angeboten (via Internet oder landbasiert) anfällt (weil die Gewinne in der Regel nicht deklariert werden).

7.2 Szenario-Analyse

Die Umsätze des illegalen Glücksspielangebots lassen sich naturgemäss nur schwer erheben und auch der Umfang der Nachfrage der Schweizer Wohnbevölkerung im (benachbarten) Ausland ist nur schwer abschätzbar.³¹ Für die Beurteilung der Varianten zur Besteuerung der Spielergewinne ist es aber unerlässlich, Schätzungen über deren Wettbewerbs- und damit auch Steuer- bzw. Abgabewirkungen zu berücksichtigen. Die in der folgenden **Szenario-Analyse** ausgewiesenen Werte verkörpern **grobe Schätzungen, die mit hohen Unsicherheiten behaftet sind**. Sie basieren auf Schätzungen der in der Arbeitsgruppe vertretenen Experten sowie relevanten vorliegenden Studien und Daten (vgl. Fussnoten 32 und 33).

³¹ Für das Volumen des illegalen Remote-Angebots liegen indessen recht fundierte Schätzungen vor, welche auf den Geschäftsberichten der grössten einschlägigen Anbieter sowie gross angelegten Marktforschungen basieren (vgl. Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegewinn, Glücksspiel im Internet, Bern 2009 oder Teil I des Berichts „Fakten, Überlegungen und Vorschläge zur Bestimmung der Remote-Spielbankenabgabe“ der Arbeitsgruppe Geldspiel-Besteuerung).

In der oberen Hälfte von Tabelle 6 sind die Bruttospielerträge der Spielbanken, Lotteriegesellschaften, Geschicklichkeitsspielautomaten sowie des illegalen und des von in der Schweiz wohnhaften Personen im (grenznahen) Ausland nachgefragten Glücksspielangebots³² aufgeführt. Neben den Ist- und Schätzwerten für 2011 wurden Prognosen für das Jahr 2016 geschätzt, wobei folgende drei „Extrem-Besteuerungs-Szenarien“ berücksichtigt wurden:

- Status Quo: Gewinnerbesteuerung wie bis anhin
- Spielergewinne werden auch bei den Spielbanken besteuert
- keine Besteuerung der Spielergewinne.

Es wird davon ausgegangen, dass das Gesamtmarktvolumen bis ins Jahr 2016 wachsen wird. Bis im Jahr 2016 werden noch keine Remote-Spielbankenkonzessionen vergeben sein; die entsprechenden zukünftigen Erträge sind folglich nicht berücksichtigt, haben indessen auf die im Folgenden in den Szenario-Analysen ausgewiesenen Wirkungszusammenhänge keinen erheblichen Einfluss. Die drei Besteuerungs-Szenarien wirken sich indessen primär auf die Marktanteile der unterschiedenen Anbietergruppen aus. Werden die Spielergewinne besteuert, stellt dies einen Wettbewerbsnachteil für den betreffenden Angebotsbereich dar, welcher sich zu einem grossen Teil in einer Zunahme des im Ausland und in der Illegalität realisierten Volumens niederschlägt. Die unter Ziffer 4.2.2 dargestellte Entwicklung im Sportwettenbereich belegt, dass innert weniger Jahre erhebliche Marktanteilsverschiebungen erfolgen können.

Solche Verschiebungen resultieren aufgrund von **drei Wirkungszusammenhängen**:

- (1) Werden Spielergewinne vollumfänglich ausbezahlt, wird oftmals ein erheblicher Teil der vormals dem Spiel durch die Gewinnerbesteuerung „entzogenen“ Mittel reinvestiert, was zu erheblichen Ertragszuwächsen führt
- (2) Entfällt die Gewinnerbesteuerung, werden die legalen Angebote im Vergleich zu illegalen und ausländischen Angeboten attraktiver, so dass Erstere zulasten Letzterer Marktanteile gewinnen (vgl. Ziffer 4.2.2)
- (3) In den fünf Jahren zwischen 2011 und 2016 findet auch unabhängig von den unter (1) und (2) aufgeführten Wirkungen eine Marktentwicklung statt; dafür werden für den Schweizer Spielbankenbereich eher negative Entwicklungen (Euro-Schwäche, Ausbau des Geldspielangebots in Italien und im Internet, evtl. weitere Einschränkungen im Bereich des Rauchens) und für den Lotterie- und Sportwettenbereich eher positive Entwicklungen (globales Wachstum des Geldspielsektors) unterstellt.

³² Das illegale Internet-Glücksspielangebot wird 2011 auf gut CHF 150 Mio. Bruttospielertrag geschätzt. Dazu kommen Erträge von rund CHF 150 Mio. von den rund 2'500 illegalen landbasierten Glücksspielgeräten und übrigen illegalen Spielen (z. B. deutsche Klassenlotterien) sowie diejenigen, die im grenznahen Ausland von Personen mit Wohnsitz Schweiz verspielt werden (Schätzwert CHF 100 Mio. Bruttospielertrag).

Szenario-Analyse: Entwicklung bis 2016 Middle Case

Bruttospielertrag (in Mio. CHF)	2011	2016, Middle Case-Szenario		
		Status Quo	Spielergewinne auch bei Spielbanken besteuern	keine Spielerbesteuerung
Spielbanken	825	800 ¹⁾	700 ¹⁾	800 ¹⁾
Lotteriegesellschaften	904	840	850	1'020
Geschicklichkeitsspielautomaten	25	25	27	25
Ausländisches & illegales Spiel	400	550	630	400
Total Bruttospielertrag	2'154	2'215	2'207	2'245
Steuern/Abgaben/Lotterierträge (in Mio. CHF)				
Spielbankenabgabe	416	400	340	400
Unternehmenssteuern Spielbanken	27	27	25	27
Lotteriegesellschaften	544	490	500	635
Geschicklichkeitsspielautomaten	1	1	1	1
Ausländisches & illegales Spiel	0	0	0	0
Steuererträge Spielergewinne	120	110	125	0
Total Steu./Abgab./Lott.ertr.	1'108	1'028	991	1'063
<small>exkl. Sonderertrag "Château d'Ouchy" (CHF 15 Mio.)</small>				

■ gesicherte Werte Szenario-Schätzung ¹⁾ inkl. neue Spielbanken in NE und ZH
■ Schätzung ■ abgeleitet aus Szenario-Schätzungen

Tab. 6: Bruttospiel-, Steuer-, Abgabe- und Gewinn-Ertrags-Szenarien (Middle Case)

In der unteren Hälfte von Tabelle 6 sind die Steuer-, Abgabe- und Lotterierträge der unterschiedenen Szenarien aufgeführt. Diese Werte lassen sich aus den Bruttospiel-ertragswerten in der oberen Tabellenhälfte ableiten.

Tabelle 6 zeigt, dass

- beim Status Quo die Steuer-, Abgabe- und Gewinnerträge - trotz des Gesamtmarkt- wachstums auf CHF 2.2 Mrd. - bis ins Jahr 2016 insgesamt um rund CHF 80 Mio. abnehmen dürften
- eine Besteuerung aller Spielergewinne zu einer sogar noch höheren Reduktion der gesamten Steuer-, Abgabe- und Gewinnerträge führen dürfte – einem Minus von gut CHF 120 Mio. p. a. bis ins Jahr 2016
- ein Verzicht auf die Besteuerung von Gewinnern bei Spielbanken und Lotteriegese- llschaften mit einer leichten Reduktion der gesamten Steuer-, Abgabe- und Gewinner- träge im Vergleich zum Jahr 2011 verbunden sein dürfte (minus CHF 45 Mio.); im Vergleich zum Status Quo im Jahr 2016 ist indessen eine Erhöhung zu verzeichnen (plus CHF 35 Mio.)
- in jedem Fall bzw. Szenario Verschiebungswirkungen zu verzeichnen sein werden – zwischen Erträgen des Bundes und jenen der Kantone und Gemeinden sowie zwi- schen der Art der Erträge (Lotteriereinerträge und Spielbankenabgabe versus Ein- kommens- bzw. Verrechnungssteuer), dabei resultiert die grösste Verschiebung beim Verzicht auf eine Gewinnerbesteuerung: Der Wegfall der Einkommenssteuererträge wird bei den Kantonen durch einen hohen Gewinnzuwachs bei den Lotterien und Sportwetten – primär zulasten des illegalen und ausländischen Spielangebots - kom- pensiert

- vor allem auch der Erreichungsgrad der Spielsucht- und Geldwäscherei-Präventionsziele beeinflusst wird, indem der Anteil des unkontrollierten, sozial wenig verträglichen illegalen Spiels in Abhängigkeit von den Szenarien erheblich variiert.³³

Um die Sensitivität des in Tabelle 6 aufgeführten Szenarios zu prüfen, wurden neben dem dort abgebildeten „Middle Case“-Szenario auch noch ein „Bad Case“- und ein „Good Case“-Szenario erstellt. Beim „Bad Case“-Szenario (Tabelle 7) wird davon ausgegangen, dass der Wegfall der Lotterie- und Sportwettengewinner-Besteuerung zu einer geringeren Marktanteilsverschiebung zugunsten der Lotteriegesellschaften und zu Lasten des illegalen und des ausländischen Angebots führt. Beim „Good Case“-Szenario (Tabelle 8) wird von einer im Vergleich zum „Middle Case“-Szenario erhöhten entsprechenden Marktanteilsverschiebung ausgegangen.

Szenario-Analyse: Entwicklung bis 2016 Bad Case

Bruttospielertrag (in Mio. CHF)	2011	2016, Bad Case-Szenario		
		Status Quo	Spielergewinne auch bei Spielbanken besteuern	keine Spielerbesteuerung
Spielbanken	825	800 ¹⁾	700 ¹⁾	800 ¹⁾
Lotteriegesellschaften	904	790	800	820
Geschicklichkeitsspielautomaten	25	25	27	25
Ausländisches & illegales Spiel	400	600	680	500
Total Bruttospielertrag	2'154	2'215	2'207	2'245
Steuern/Abgaben/Lotterieerträge (in Mio. CHF)				Totale wie Middle Case
Spielbankenabgabe	418	400	340	400
Unternehmenssteuer Spielbank	27	27	25	27
Lotteriegesellschaften	544	455	460	560
Geschicklichkeitsspielautomaten	1	1	1	1
Ausländisches & illegales Spiel	0	0	0	0
Steuererträge Spielergewinne	120	95	115	0
Total Steu./Abgab./Lott.ertr.	1'108	978	941	988

exkl. Sonderertrag "Château d'Ouchy" (CHF 15 Mio.)

■ gesicherte Werte

■ Schätzung

■ angepasste Grössen

Szenario-Schätzung

■ abgeleitet aus Szenario-Schätzungen

1) inkl. neue Spielbanken in NE und ZH

Tab. 7: Bruttospiel-, Steuer-, Abgabe- und Gewinn-Ertrags-Szenarien (Bad Case)

³³ Es wird darauf verzichtet, die Kostenwirkungen der Unterschiede im Bereich des Erreichungsgrades dieser Präventionsziele zu quantifizieren. Es gilt indessen festzuhalten, dass das Szenario „keine Besteuerung“ auch dort finanziell die günstigsten Werte erzielt.

Szenario-Analyse: Entwicklung bis 2016 Good Case

Bruttospielertrag (in Mio. CHF)	2011	2016, Good Case-Szenario		
		Status Quo	Spielergewinne auch bei Spielbanken besteuern	keine Spielerbesteuerung
Spielbanken	825	800 ¹⁾	700 ¹⁾	800 ¹⁾
Lotteriegesellschaften	904	890	880	1'100
Geschicklichkeitsspielautomaten	25	25	27	25
Ausländisches & illegales Spiel	400	500	620	320
Total Bruttospielertrag	2'154	2'215	2'207	2'245
Steuern/Abgaben/Lottereerträge (in Mio. CHF)				Totale wie Middle Case
Spielbankenabgabe	416	400	340	400
Unternehmenssteuern Spielbank	27	27	25	27
Lotteriegesellschaften	544	535	505	690
Geschicklichkeitsspielautomaten	1	1	1	1
Ausländisches & illegales Spiel	0	0	0	0
Steuererträge Spielergewinne	120	118	126	0
Total Steu./Abgab./Lott.ertr.	1'108	1'081	997	1'118

exkl. Sonderertrag "Château d'Ouchy" (CHF 15 Mio.)

- gesicherte Werte
 - Schätzung
 - angepasste Grössen
 - Szenario-Schätzung
 - abgeleitet aus Szenario-Schätzungen
- 1) inkl. neue Spielbanken in NE und ZH

Tab. 8: Bruttospiel-, Steuer-, Abgabe- und Gewinn-Ertrags-Szenarien (Good Case)

Tabelle 9 fasst die Ertragswirkungen der Varianten „Status Quo“ und „keine Spielgewinner-Besteuerung“ in allen drei Szenarien zusammen. Es zeigt sich, dass

- der Spielbankenbereich durchwegs mit Ertragsabnahmen im Vergleich zum Jahr 2011 rechnet
- die Ertragsverschiebung bei einer Steuerbefreiung so stattfindet, dass die Lotterie- und Sportwettenerträge wachsen und gleichzeitig die Verrechnungssteuer- bzw. Einkommenssteuererträge wegfallen
- die Kantone in jedem Fall von einer Steuerbefreiung der Spielergewinne profitieren, der Bund hingegen in beschränktem Ausmass Steuererträge einbüsst
- der Bund und die Kantone in der Summe von einer Steuerbefreiung der Spielergewinne profitieren
- die positive Gesamtdifferenz bei einem Verzicht auf die Spielgewinner-Besteuerung aufgrund einer Reduktion des Marktanteils des illegalen und ausländischen Spiels resultiert.

		2011	2016					
			Bad Case		Middle Case		Good Case	
			Status Quo	keine Best.	Status Quo	keine Best.	Status Quo	keine Best.
Bund	Spielbankenabgabe	416	400	400	400	400	400	400
	1/3 VSt./Eink.Steuer	40	32	0	37	0	39	0
	Total	456	432	400	437	400	439	400
Kantone	Lotterieverträge	544	455	560	490	635	535	690
	2/3 VSt./Eink.Steuer	80	63	0	73	0	79	0
	Total	624	518	560	563	635	614	690
Bund und Kantone		1080	950	960	1000	1035	1053	1090

Tab. 9: Zusammenfassung Erträge Bund und Kantone (exkl. Unternehmenssteuern der Spielbanken)

Wichtiger als die in den Tabellen 6 bis 9 ausgewiesenen absoluten Beträge, welche mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind, sind die Wirkungszusammenhänge bzw. die damit verbundenen Entwicklungsrichtungen: Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geldspielmarkt wächst, wobei das Wachstum zur Zeit vor allem auch aufgrund der wettbewerbsverzerrenden Gewinnerbesteuerung zu einem grossen Teil im Ausland und im illegalen Bereich stattfindet – eine Tendenz, die sich verstärken würde, wenn auch noch die Spielbankengewinner besteuert würden. Mit einem Verzicht auf die Spielgewinnerbesteuerung wird die Abwanderung ins Ausland und ins illegale Spiel eingedämmt, was zu einer leichten Erhöhung des Gesamtertrags zugunsten der Schweiz (Summe der Erträge aus Einkommenssteuer, aus Spielbankenabgabe sowie aus Erträgen zugunsten der Gemeinnützigkeit) führen dürfte. Ohne Verzicht auf die Spielerbesteuerung dürfte diese Summe mittelfristig sinken.

8 Detaillierung und Beurteilung der zu vertiefenden Varianten

8.1 Beschreibung der Varianten in Bezug auf Steuergegenstand und -höhe

Aus Ziffer 6.3 resultieren bezüglich Steuergegenstand und –höhe vier Varianten, die vertieft zu prüfen sind:

- die Spielergewinne aus Spielbanken- und auch jene aus Lotteriespielen und Wetten sind steuerbefreit³⁴ (Variante (7); Kurztitel „**Steuerbefreiung**“). Einfach umsetzbare Lösung widerspricht jedoch dem Prinzip der Reineinkommensbesteuerung;
- die Spielergewinne aus Spielbanken- und auch jene aus Lotteriespielen und Wetten unterliegen (in allen Absatzkanälen) der Einkommenssteuer; dabei wird ein Einkommenssteuervolumen von etwas über CHF 120 Mio. p. a. angestrebt (Variante (2); Kurztitel „**Maximalbesteuerung**“);
- um bei den Spielangeboten der Spielbanken dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) Rechnung zu tragen, wäre das vom Spieler innerhalb einer Steuerperiode (Jahr) mit der Spielteilnahme erzielte Gesamteinkommen zu ermitteln. Dessen Ermittlung bedingt im Idealfall die Erfassung aller Spielgewinne abzüglich aller Spieleinsätze. Grundsätzlich kommen drei Varianten in Be-

³⁴ Diese Steuerbefreiung sollte auch für im Ausland bei Lotterien, Sportwetten und Spielbanken erzielte Spielgewinne gelten. Einerseits ist davon auszugehen, dass diese Gewinne in der Vergangenheit sowieso nicht deklariert wurden. Und auf der anderen Seite ist die Ungleichbehandlung von im In- und Ausland erzielten Gewinnen für den Steuerzahler wenig nachvollziehbar.

tracht: Variante A: volle Abzugsfähigkeit der Spieleinsätze, Variante B: keine Abzugsfähigkeit und Variante C: Pauschalabzug.

Variante A: während der Steuerperiode müssen sämtliche Einsätze erfasst werden. Praktikabilität fragwürdig – unverhältnismässiger Aufwand für Spieler, Anbieter und Verwaltung; Lösung respektiert jedoch die Grundsätze von Art. 127 BV und demzufolge steuerrechtlich eine korrekte Lösung.

Variante B: Einfach umsetzbare Lösung widerspricht jedoch dem Prinzip der Reineinkommensbesteuerung.

Variante C: Einfach umsetzbare Lösung. Die Verwendung eines Pauschalabzugs kann aber der sehr grossen Streuung der Einsatzhöhen nicht gerecht werden. Widerspricht jedoch dem Prinzip der Reineinkommensbesteuerung, jedoch weniger als Variante B.

- nur die Spielergewinne aus Lotterien und Wetten unterliegen (in allen Absatzkanälen) der Einkommenssteuer; dabei werden nur Grösstgewinne über CHF 500'000 besteuert und das erzielbare Steuervolumen beträgt ca. CHF 52 Mio. p. a. (Variante (8); Kurztitel „**Besteuerung Lotterie-Grösstgewinne**“). Bei den CHF 500'000 und CHF 52 Mio. handelt es sich um ein Zahlenbeispiel; es lassen sich auch alternative Werte einsetzen – das Zahlenbeispiel wurde indessen bewusst so gestaltet, dass eine Variante resultiert, die vom Ergebnis her „zwischen“ den beiden Varianten (2) und (7) steht.³⁵ Im Anhang I ist im Sinne einer Sensitivitätsanalyse auch eine Besteuerung ab CHF 300'000 und CHF 700'000 durchgerechnet. Die resultierenden Steuererträge variieren lediglich beschränkt (CHF 50 Mio. bzw. CHF 53 Mio.).

Um eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Spielbanken und Lotteriegesellschaften beim Remote-Absatz (über Internet, Mobile, interaktives TV, andere) zu vermeiden, bei welchem sich beide Anbietergruppen direkt konkurrenzieren, ist bei dieser Variante zwingend vorzusehen, dass von Remote-Spielbanken keine Gewinne > CHF 500'000 angeboten werden dürfen. Es handelt sich um keine erhebliche Einschränkung; Gewinnsummen über CHF 500'000 sind im Schweizer Remote-Spielbankenbereich aufgrund des beschränkten Marktvolumens sowieso nur sehr schwer (mit geeigneten Spielen) finanzierbar.³⁶

- die Spielergewinne aus Spielbanken- und auch jene aus Lotteriespielen und Wetten unterliegen (in allen Absatzkanälen) der Einkommenssteuer; dabei werden nur Grösstgewinne über CHF 500'000 besteuert und das erzielbare Steuervolumen beträgt ca. CHF 55 Mio. p. a.³⁷ (Variante (1); Kurztitel „**Besteuerung Lotterie- und**

³⁵ Der Wert von CHF 500'000 und die Steuertabelle, welche zu einem Steuerertrag von rund CHF 52 Mio. p. a. führt, sind weitgehend arbiträr. Dies gilt aber z. B. auch für die Verrechnungssteuerfreigrenzen von CHF 50 bzw. neu CHF 1'000 für Lotterie- und Sportwettengewinne oder auch von CHF 200 für Ertragszinsen bei Bankkonti.

Wichtig ist die Wirkung der zu wählenden Grenze bei der (psychologisch determinierten) Wahrnehmung durch die Spieler. Diese Wirkung sollte zur Ableitung dieser Grenze verwendet werden: Die Spieler sollen die Grenze als sehr hoch wahrnehmen, damit der Wettbewerbsnachteil gegenüber dem steuerfreien Spielangebot im Ausland und im illegalen Sektor als gering eingeschätzt wird. Aufgrund dieser Betrachtungsweise wäre es zweckmässig, Spielgewinne erst ab CHF 1 Mio. zu besteuern. Modellrechnungen haben indessen aufgezeigt, dass das resultierende Steuerertragsvolumen mit einer so hohen Grenze klar unter CHF 50 Mio. p. a. fällt und mithin für die angestrebte „Mittelvariante“ zu gering ist.

³⁶ Ob eine Vernetzung der Jackpots von Remote-Spielbanken mit den Jackpots der landbasierten Spielbanken angesichts der im Normkonzept der Arbeitsgruppe Online-Glücksspiele vorgesehenen Auflagen für Remote-Spielbankkonzessionäre überhaupt möglich ist, wird hier nicht weiter untersucht.

³⁷ Aus dem Lotterie- und Wettbereich stammen rund CHF 52 Mio. und aus dem Spielbankenbereich rund CHF 3 Mio.

Spielbanken-Grösstgewinne“). Wie bei der Variante „Besteuerung der Lotterie-Grösstgewinne“ handelt es sich bei den CHF 500'000 und CHF 55 Mio. um ein Zahlenbeispiel; es lassen sich auch alternative Werte einsetzen – das Zahlenbeispiel wurde indessen bewusst so gestaltet, dass eine Variante resultiert, die vom Ergebnis her „zwischen“ den beiden Varianten (2) und (7) steht.

Die bei der voranstehenden Beschreibung der Variante „Maximalbesteuerung“ diskutierte Problematik der Erfüllung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei Spielbankengewinnen bzw. die damit verbundene Notwendigkeit der Erfassung aller Spielgewinne abzüglich aller Spieleinsätze, stellt sich auch bei der Variante der Besteuerung der Lotterie- und Spielbanken-Grösstgewinne - allerdings in etwas reduziertem Umfang, da lediglich die Spielbanken-Grösstgewinne tangiert sind.

8.2 Kriterien zur Beurteilung der Varianten in Bezug auf Steuergegenstand und -höhe

Zur Beurteilung der Varianten lassen sich folgende Kriterien verwenden:

- (a) Gleichmäßigkeit der Besteuerung; gleiche Sachverhalte sind gleich zu besteuern und damit die Steuerpflichtigen gleich zu behandeln („Steurgerechtigkeit“)
- (b) Ergiebigkeit (Steuerertrag muss klar höher sein als die Kosten der Steuererhebung) unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtreineinkommensbesteuerung (die Gewinner dürfen ihre Spieleinsätze in der betreffenden Steuerperiode in Abzug bringen)
- (c) Keine Wettbewerbsverzerrung zwischen Lotteriegesellschaften und Spielbanken
- (d) Keine Wettbewerbsverzerrung zwischen Absatzkanälen
- (e) Keine Abwanderung von Spielerträgen ins Ausland und ins illegale Glücksspiel (→ keine Reduktion von Spielbankenabgabe und Mittel für Gemeinnützigkeit)
- (f) Steuereinnahme-Bedürfnis von Bund, Kantonen und Gemeinden (keine Steuerertragseinbussen)
 - (f1) Teilaspekt 1: (keine) Verschiebung des Einnahmeanteils zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wobei aus Sicht des Bundes jeweils sowohl die Wirkung auf die Spielbankenabgabe als auch jene auf die Einkommenssteuer zu beachten sind; bei den Kantonen sind es die Wirkungen auf die Gewinne der Lotteriegesellschaften bzw. die Mittel für die Gemeinnützigkeit und die Einkommenssteuer
 - (f2) Teilaspekt 2: Gewichtung Ertragstypen. Bevorzugung des Ertragstyps Einkommenssteuer gegenüber dem Ertragstyp Mittel für AHV und Gemeinnützigkeit
 - (f3) Teilaspekt 3: Wechselbeziehungen zwischen Spielerbesteuerung und Spielbankenabgabe bzw. Mittel für Gemeinnützigkeit (→ Gesamteinnahmenvolumen)
- (g) Wirkungen auf Sozialschutz (Spielsuchtprävention).

Bei der Anwendung dieser Kriterien zur Beurteilung der Varianten treten Zielkonflikte auf. Wie sich unter Ziffer 8.3 zeigen wird, erfüllt keine der Varianten alle Kriterien bzw. erzielt bei allen Kriterien die beste oder sogar nur eine gute Bewertung.

8.3 Beurteilung der Varianten in Bezug auf Steuergegenstand und -höhe

In der obersten Zeile der folgenden Entscheidungsmatrix (Tabelle 10) befinden sich die Varianten und in der linken Spalte die Kriterien zur Beurteilung der Varianten. Die Kriterien können bei Bedarf zudem noch gewichtet werden. Die Beurteilung der Varianten anhand

des Kriteriums (f1) wird zudem auf der übernächsten Seite in einer Hilfstabelle (Tabelle 11) verdeutlicht.

Varianten	Maximalbesteuerung	Steuerbefreiung	Besteuerung Lotteriegrosstgewinne Nur Lotterien und Wetten, beide Absatzkanäle ca. CHF 52 Mio.	Besteuerung Lott.- & Spielb.-Grosstgewinne Alle Glücksspiele, beide Absatzkanäle ca. CHF 55 Mio.	Aktueller Status (Wirkung 2016) Nur L + W, beide Absatzkanäle ca. CHF 120 Mio.
Kriterien	> CHF 120 Mio.	CHF 0			
(a) Gleichmässigkeit - zwischen Spielgewinnen u. anderen Einkomm. - innerhalb Spielgewinnen	erfüllt +++ erfüllt +++	nicht erfüllt --- erfüllt +++	nicht erfüllt -- nicht erfüllt ---	erfüllt ++ erfüllt +++	nicht erfüllt -- nicht erfüllt ---
(b) Ergiebigkeit	nur bei Lotterien und Wetten +		bei Lotterien und Wetten ++	nur bei Lotterien u. Wetten +	bei Lotterien und Wetten ++
(c) Keine Wettbewerbsverzerrung zw. Spielbanken + Lotteriegesellsch	erfüllt +++	erfüllt +++	nicht erfüllt ---	erfüllt +++	nicht erfüllt ---
(d) Keine Wettbewerbsverzerrung zw. Absatzkanä.	erfüllt +++	erfüllt +++	erfüllt +++	erfüllt +++	erfüllt +++
(e) Keine Abwanderung v. Spielerträgen in Illegalität + Ausland	nicht erfüllt ---	erfüllt +++	bei Lotterien und Wetten nicht erfüllt -	nicht erfüllt --	bei Lotterien und Wetten nicht erfüllt --
(f) Steuereinnahmebedürfnis:					
(f1) (Keine) Verschiebung Bund-Kant. (vgl. Tab. 11)	erheblich zugunsten Kant. ---	leicht zugunsten Kantone -	keine erhebliche Verschiebung -/+	leicht zugunsten Kant. -	leicht-mittel zugunsten Bund --
(f2) Präferenz Ertrags-typen	Dominanz Einkommenssteuer +++	Dominanz Erträge Gemeinnützigkeit + AHV ---	Mischform mit beschränktem Einkommenssteueranteil -	Mischform mit beschränktem Einkommenssteueranteil -	Mischform mit bedeutendem Eink.steueranteil +
(f3) Wechselbezieh. zw. Spielbankenabgabe u. Mittel für Gemeinnütz.	Total-Einnahme am geringsten ---	Total-Einnahme am höchsten +++	Total-Einnahme mittel +	Total-Einnahme gering-mittel --	Total-Steuer-einnahme gering-mittel --
(h) Wirkungen auf Spielsuchtprävention	Abwanderung zu illegalem und ausländ. Angeboten ---	vermeidet Abwanderung zu illegalem + ausl. Angebot +++	vermeidet Abwanderung bei Sportwetten u. Lotterien kaum -	wie links, zudem Abwanderung auch bei Spielbanken --	erhebliche Abwanderung bei Lotterien und Sportwetten --
Summe	16 + / 12 -	18 + / 8 -	7+ / 12 -	12+ / 8-	6+ / 16 -
Rangfolge bei Gleichgewichtung der Kriterien	3	1	4	2	(5)

Tab. 10: Beurteilung der Varianten bezüglich „Steuergegenstand und –höhe“

Bei Tabelle 11 ist zu beachten, dass bei den Verschiebungen zwischen Bund und Kantonen kein Nullsummenergebnis resultiert, da die Verschiebungen zu einem grossen Teil in den Bereich des illegalen und des ausländischen Geldspiels stattfinden. Den Verschiebungen zwischen dem illegalen und ausländischen Angebot und den gesamthaft für die schweizerische Öffentlichkeit anfallenden Mitteln wird in Tabelle 10 mit Kriterium (f3) Rechnung getragen.

Varianten	Maximalbesteuerung	Steuerbefreiung	Besteuerung Lotteriegrosstgewin.	Best. Lott. & Spielba.-Grosstgew.	Aktueller Status; 2016
Kriterien					
Wirkung auf Spielbankenabgabe	Erhebliche Reduktion	Wenig Wirkung, da aktuell schon steuerbefreit	Wenig Wirkung, da aktuell schon steuerbefreit	Spürbare Reduktion	Wenig Wirkung
Wirkung auf Einkommenssteuer	Hohe Steuererträge, wenn auch sinkend aufgrund Abwanderung in illegales Spiel und Ausland	Fällt weg	Reduktion auf knapp die Hälfte des bisherigen Volumens	Reduktion auf knapp die Hälfte des bisherigen Volumens	Nimmt kontinuierlich leicht ab aufgrund der Abwanderung in illegales Spiel und Ausland
Wirkung auf Mittel für Gemeinnützigkeit	Sinken weiter aufgrund Abwanderung in illegales Spiel und Ausland	Nehmen zu, da Wettbewerbsnachteil beseitigt wird	Stagnation oder leichte Reduktion; mit geringerer Rate als bei Maximalbesteuerung	Stagnation oder leichte Reduktion; mit geringerer Rate als bei Maximalbesteuerung	Nimmt kontinuierlich leicht ab aufgrund der Abwanderung in illegales Spiel und Ausland
Summe	Erhebliche Verschiebung zugunsten Kantone	Leichte Verschiebung zugunsten der Kantone	Keine erhebliche Verschiebung	Leichte Verschiebung zugunsten der Kantone	Leichte-mittlere Verschiebung zugunsten des Bundes

Tab. 11: Beurteilung der Varianten anhand des Kriteriums „(keine) Verschiebung des Einnahmeanteils zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden“ (Hilfstabelle)

Nachfolgend sind die wichtigsten Vor- und Nachteile der vier Varianten aufgeführt.

Die Variante „**Maximalbesteuerung**“

- + erfüllt das Prinzip der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowohl in Relation zu anderen Einkommen als auch innerhalb der Spielergewinne
- + vermeidet die Wettbewerbsverzerrung zwischen Lotteriegesellschaften und Spielbanken
- + führt zu keiner Ungleichbehandlung von landbasiertem und Remote-Absatz
- + führt zu Einkommenssteuer-Erträgen (zu den Vorbehalten in Bezug auf deren Entwicklung vgl. die im Folgenden aufgeführten Nachteile)
- führt zu einer bedeutenden Benachteiligung der legalen Schweizer Spielbanken-, Lotterie- und Sportwettenanbieter im Vergleich zum Spielangebot im benachbarten

Ausland und zu den illegalen Angeboten (im Internet und landbasiert) und damit zu einer Abwanderung der Spielerträge

- führt aufgrund der zu erwartenden Ertragseinbrüche der Spielbanken und Lotteriegesellschaften nicht nur zur Reduktion der Mittel für AHV und Gemeinnützigkeit, sondern auch zu einer Reduktion der Einkommenssteuer-Erträge. Die für die Schweizer Öffentlichkeit insgesamt anfallenden Erträge sind im Vergleich zu den übrigen Varianten am geringsten
- unterläuft die Ziele im Bereich der Spielsuchtprävention
- ist im Spielbankenbereich wenig ergiebig.

Die Variante „**Steuerbefreiung**“

- + verhindert die Abwanderung des Glücksspiels ins Ausland und in die Illegalität (sowohl im Ausland als auch bei illegalen Glücksspielen zahlen die Spieler keine Steuern auf ihren Gewinnen)
- + leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Spielsuchtpräventionsziele
- + trägt den hohen Abgaben bzw. der hohen Belastung der bei den (legalen) Lotterien, Sportwetten und Spielbankenspielen erzielten Erträgen Rechnung (vgl. dazu Anhang II, der ausweist, dass 55.0% der Spielbankenerträge und 63.3% der Erträge der Lotteriegesellschaften zugunsten der Öffentlichkeit abgeschöpft werden); der Spielbanken kann nicht beliebig stark besteuert werden – andernfalls verliert das legale Schweizer Glücksspiel seine Konkurrenzfähigkeit
- + ermöglicht durch die Vermeidung der Abwanderung des Glücksspiels ins Ausland und in die Illegalität eine mittel- bis langfristige Optimierung der in der Schweiz insgesamt für die Öffentlichkeit anfallenden Erträge (vgl. Tab. 7)
- + beseitigt die steuerliche Ungleichbehandlung von Spielbanken und Lotteriegesellschaften
- + führt zu keiner Ungleichbehandlung von landbasiertem und Remote-Absatz
- führt bei der Einkommenssteuer zu Ertragseinbussen, wobei ein Teil dieser Einbussen aufgrund des Wegfalls von Verrechnungs- und Einkommenssteuer kompensiert wird, weil die entsprechenden, den Spielern neu zur Verfügung stehenden Mittel oftmals in neue, zusätzliche Spielteilnahmen „reinvestiert“ werden und mithin zusätzliche Mittel für die Gemeinnützigkeit anfallen
- erfüllt die Prinzipien der Gleichmässigkeit der Besteuerung in Bezug auf andere Einkommen und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht

Die Variante „**Besteuerung Lotterie-Grösstgewinne**“

- + reduziert die Wettbewerbsverzerrung zwischen Lotteriegesellschaften und Spielbanken im Vergleich zur aktuellen Situation
- + führt dazu, dass ein Teil der Einkommenssteuer-Erträge erhalten bleiben
- + ist im Lotterie- und Sportwettenbereich ergiebig
- + ist mit keiner Wettbewerbsverzerrung zwischen landbasiertem und Remote-Absatz verbunden

- führt – trotz der Beschränkung der Remote-Spielbankengewinne auf maximal CHF 500'000 – zu einem Wettbewerbsnachteil der Lotteriegesellschaften gegenüber den Spielbanken
- schränkt die Remote-Spielbanken bei der Produktgestaltung ein (Maximalgewinnsumme CHF 500'000)
- vermindert die Wettbewerbsnachteile gegenüber dem ausländischen und dem illegalen Lotterie- und Sportwettenangebot nur in begrenztem Umfang (damit können insbesondere im Sportwettenbereich die verlorenen Marktanteile nicht zurückerobert werden)
- führt aufgrund der Abwanderung des Spiels zu Einbussen bei den für die Schweizer Öffentlichkeit insgesamt anfallenden Erträgen (vgl. Tab. 6)
- unterläuft aufgrund der Abwanderung die Ziele im Bereich der Spielsuchtprävention
- erfüllt das Prinzip der Gleichmässigkeit der Besteuerung aufgrund der Steuerbefreiung der Spielbankengewinne in Relation zu anderen Einkommen nicht und auch das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht
- erfüllt diese Prinzipien auch innerhalb der Spielergewinne nicht.

Die Variante „**Besteuerung Lotterie- und Spielbanken-Grösstgewinne**“

- + erfüllt in Bezug auf die Geldspiele das Prinzip der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowohl in Relation zu anderen Einkommen (mit dem Vorbehalt, dass die Gewinne erst ab CHF 500'000 besteuert werden) als auch innerhalb der Spielergewinne
- + vermeidet eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Lotteriegesellschaften und Spielbanken
- + führt zu keiner Ungleichbehandlung von landbasiertem und Remote-Absatz
- + ist im Bereich der Lotterien und Sportwetten ergiebig
- + führt dazu, dass ein Teil der Einkommenssteuer-Erträge erhalten bleiben
- vermindert die Wettbewerbsnachteile gegenüber dem ausländischen und dem illegalen Lotterie- und Sportwettenangebot nur in begrenztem Umfang (damit können insbesondere im Sportwettenbereich die verlorenen Marktanteile nicht zurückerobert werden)
- führt im Spielbankenbereich zu (neuen) Wettbewerbsnachteilen gegenüber dem ausländischen und dem illegalen Angebot
- führt aufgrund der wettbewerbsnachteils-bedingten Abwanderung zu Einbussen bei den für die Schweizer Öffentlichkeit insgesamt anfallenden Erträgen (vgl. Tab. 6)
- unterläuft aufgrund der Abwanderung die Ziele im Bereich der Spielsuchtprävention
- ist im Bereich der Spielbanken nicht ergiebig.

Die Variante „**Steuerbefreiung**“ erfährt bei einer Gleichgewichtung aller Beurteilungskriterien die beste Bewertung.

8.4 Integration der Dimension „Art der Steuer“ und Beurteilung der Varianten

Neben Steuergegenstand und –höhe ist auch die Art der Steuer zu bestimmen. Die Dimension „Art der Steuer“ bezeichnet wie bereits erwähnt, WIE eine allfällige Steuer technisch auszugestalten ist. Die drei unter Ziffer 3 aufgeführten Ausprägungsformen

(Einkommenssteuer mit Verrechnungssteuer sichergestellt, Einkommenssteuer mit Meldeverfahren sichergestellt, Quellensteuer als Abgeltungssteuer) lassen sich unabhängig von den vier aus Ziffer 6.3 resultierenden Varianten beurteilen. Klar ist indessen, dass sich die Frage nach der Art der Steuer bei der Variante „Steuerbefreiung“ erübrigt.

Zur Beurteilung der drei Varianten in Bezug auf die Art der Steuer lassen sich folgende Kriterien verwenden:

- (a) Möglichst geringer Aufwand für Spieler, Steuerbehörden und Spielanbieter
- (b) Keine bzw. möglichst wenig Betrugs- und Umgehungsmöglichkeiten
- (c) Sicherstellung der Steuerforderung (Vermeiden, dass Gewinner die Steuerforderung nicht begleichen können, weil sie nicht mehr über die notwendigen Mittel verfügen)
- (d) Einfache Gewährleistung der Tarifhoheit der Kantone.

Es resultiert folgende Entscheidmatrix:

Varianten	Einkommenssteuer mit Verrechnungssteuer sichergestellt	Einkommenssteuer mit Meldeverfahren sichergestellt	Quellensteuer als Abgeltungssteuer
Kriterien			
(geringer) Aufwand	---	+	+++
(wenig) Betrugs- und Umgehungsmöglichkeiten	+++	+++	+++
Sicherstellung der Steuerforderung	+++	---	+++
Einfache Gewährleistung der Tarifhoheit der Kantone	++	+++	---

Tab. 12: Beurteilung der Varianten bezüglich „Art der Steuer“

Die Variante Quellensteuer als Abgeltungssteuer erhält die beste Bewertung. Wenn nur Grossgewinne besteuert werden, kann sie grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass sie in Abhängigkeit vom Wohnort des Gewinners variiert und mithin die Tarifhoheit der Kantone gewahrt wird.

9 Ergebnisse und Anträge zuhanden der POL

9.1 Ergebnisse

Im vorliegenden Bericht werden nach einer Klärung von Gegenstand und Abgrenzungen die Probleme geschildert, die mit der (aktuellen) Besteuerung der Spielergewinne verbunden sind. Es handelt sich dabei insbesondere um

- die Wettbewerbsverzerrung zwischen Spielbankenbereich (keine Besteuerung der Gewinner) und Lotterie- & Wettbereich (Verrechnungssteuerabzug zur Sicherstellung der aus den Gewinnen geschuldeten Einkommenssteuer)
- die Konkurrenzsituation bzw. Wettbewerbsverzerrung, die daraus resultiert, dass bei den Geldspielangeboten im benachbarten Ausland sowie im illegalen Bereich (landbasiert und via Internet/Mobile) kein bzw. in Italien und Frankreich nur ein minimaler Steuerabzug auf Geldspielgewinnen erfolgt
- Bestmögliche Respektierung der in Artikel 127 BV festgelegten Grundsätze.

Es wird aufgezeigt, dass die Gewinnerbesteuerung in der Schweiz zu einer Abwanderung der Nachfrage ins Ausland und in den illegalen Angebotsbereich führt, wo die Spieler ihre Gewinne ganz oder fast steuerfrei kassieren. Aufgrund dieser Abwanderung las-

sen sich einerseits die sozialpolitischen Zielsetzungen der Schweizer Geldspielgesetzgebung nicht erfüllen. Auf der anderen Seite führt eine Gewinnerbesteuerung dazu, dass die Spielbankenerträge und damit die Spielbankenabgabe erheblich reduziert würden und die durch die Lotteriegesellschaften für die Gemeinnützigkeit erwirtschafteten Mittel sinken. Mit Hilfe von Szenario-Analysen erstellte Grobschätzungen zeigen auf, dass die für die Öffentlichkeit generierten Mittel (Summe von Spielbankenabgabe, Mittel für Gemeinnützigkeit und Einkommenssteuer) mittelfristig höher ausfallen dürften, wenn auf eine Besteuerung der Spielergewinne verzichtet wird. Der Wegfall der Einkommenssteuer wird durch höhere Erträge der Spielbanken und der Lotteriegesellschaften kompensiert. Die höheren Erträge würden resultieren, weil die Abwanderung der Spielnachfrage ins Ausland und in die Illegalität durch den Wegfall des Wettbewerbsnachteils „Gewinnerbesteuerung“ eingedämmt würde. Diese Variante hat wie die heutige Regelung den gewichtigen Nachteil, dass sie den Grundsätzen von Artikel 127 BV nicht gerecht wird. Diese Grundsätze lassen sich indessen kaum schadlos erfüllen, wenn sie im benachbarten Ausland nicht eingehalten werden. Sie müssen letztlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit des legalen Schweizer Angebots in Relation zum illegalen Angebot zum Opfer fallen, wenn die Ziele in den Bereichen Sozialschutz, Geldwäschereiprävention und Mittel für AHV/IV sowie gemeinnützige Zwecke erreicht werden sollen.

Neben der Variante der Steuerbefreiung der Spielergewinne werden im Bericht drei weitere Varianten beschrieben und anhand einer Liste geeigneter Kriterien bewertet:

- die Besteuerung von Grösstgewinnen (> CHF 500'000) bei Lotterien und Sportwetten (sowohl landbasiert als auch Remote-Absatz) mit einem Einkommenssteuerpotenzial von ca. CHF 52 Mio. p. a.
- die Besteuerung von Grösstgewinnen (> CHF 500'000) bei Lotterien, Sportwetten und Spielbanken (sowohl landbasiert als auch Remote-Absatz) mit einem Einkommenssteuerpotenzial von ca. CHF 55 Mio. p. a.
- die Besteuerung aller Gewinne über CHF 1'000 bei Lotterien, Sportwetten und Spielbanken (sowohl landbasiert als auch Remote-Absatz) mit einem Einkommenssteuerpotenzial von >CHF 120 Mio. p. a. (Maximalbesteuerung).

Die Variante Status Quo wird lediglich zum Vergleich aufgeführt. Bei den weiteren drei diskutierten Varianten würde die Besteuerung der Gewinner mit Vorzug als Quellensteuer ausgestaltet. Sie erfahren indessen alle eine weniger gute Bewertung als diejenige der Steuerbefreiung der Spielergewinne:

- die Variante „**Maximalbesteuerung**“ respektiert zwar die Grundsätze von Artikel 127 BV, löst aber die beiden anderen bestehenden Probleme nicht (Wettbewerbsverzerrung innerhalb Geldspielbereich und Konkurrenzsituation Ausland & illegale Spiele)
- die Variante „**Besteuerung Lotterie Grösstgewinne**“ befriedigt wenig, da sie als „Zwischenlösung“ keines der drei Probleme beseitigt, sondern sie nur zu relativieren vermag.
- die Variante „**Besteuerung Lotterie und Spielbanken Grösstgewinne**“ weist gegenüber der vorangehenden Variante zwar den Vorteil auf, dass eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb des Geldspielbereichs beseitigt werden kann. Sie weist gegenüber dieser Variante jedoch den Nachteil auf, dass sie zu geringeren Gesamteinnahmen führt (geringe Einnahmen im Bereich Einkommenssteuer auf Kosten von starken Einbussen bei Spielbankenabgaben).

9.2 Anträge zuhanden der POL

- (1) Der vorliegende Bericht sei von der POL als Erfüllung des Auftrags im Problembereich der Besteuerung der Spielergewinne zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Die POL sollte darüber entscheiden, welche Variante(n) der Spielgewinner-Besteuerung im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Geldspielgesetzgebung weiter zu verfolgen sind. Bis auf einen Vertreter empfiehlt die Arbeitsgruppe aus den in den voranstehenden Überlegungen (vgl. Ziffer 9.1) aufgeführten Gründen die Variante der Steuerbefreiung der von Spielern in Spielbanken sowie bei Lotterien und Wetten erzielten Gewinnen.

Ein Mitglied der Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die ab dem 1. Januar 2014 geltenden Bestimmungen zu bevorzugen sind, die Steuer jedoch einmalig und getrennt erhoben werden sollte. Diese Art der Besteuerung würde es vermeiden, dass der Steuerbetrag höher als die Verrechnungssteuer wäre, den Einsatzkosten besser Rechnung getragen würde und den Gewinnertourismus bei grossen Gewinnen vereitelt werden könnte. Die von der Mehrheit der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Steuerbefreiung der Lotteriegewinne müsste für die Kantone mit einer Gegenfinanzierung aufgefangen werden.

Anhang I: Rechenbeispiele Variante „Besteuerung Lotterie-Grösstgewinne“

Nur die Spielgewinne aus Lotterien und Wetten unterliegen (in allen Absatzkanälen) der Einkommenssteuer; dabei werden nur Grösstgewinne über CHF 500'000 berücksichtigt; Remote-Spielbanken dürfen keine Gewinne > CHF 500'000 anbieten (Variante (8))

Variante Einkommenssteuer "Grösstgewinne Lotterien + Wetten"								
ermöglicht Einkommenssteuern von CHF 51.6 Mio.								
Maximaler Steuersatz bei 25%;								
von CHF 0.5 Mio. - CHF 2.89 Mio. gemäss folgender Steuertabelle, Restbeträge von weniger als CHF 10'000								
fallen ausser Betracht;								
ab CHF 2.9 Mio. einheitlicher Steuersatz von 25% auf dem Bruttogewinn.								
Modellrechnung mit IST-Zahlen 2010 von Swisslos und LoRo								
Gewinnhöhe		Total	Anzahl	Ø pro	Steuersatz		Steuer	Steuer
von	bis	Gewinnsumme	Gewinner	Gewinner	Basis %	Zuschlag je weitere CHF 10'000 Gewinn	pro Gewinner	Total
	500'000		136'624'989					
500'000	600'000	4'205'685	8	525'711	1.0%	700.00	6'400	51'200
600'000	700'000	3'960'649	6	660'108	2.0%	900.00	17'400	104'400
700'000	800'000	4'569'257	6	761'543	3.0%	1'100.00	27'600	165'600
800'000	900'000	4'209'210	5	841'842	4.0%	1'300.00	37'200	186'000
900'000	1'000'000	20'739'522	21	987'596	5.0%	1'500.00	57'000	1'197'000
1'000'000	1'100'000	2'120'205	2	1'060'103	6.0%	1'700.00	70'200	140'400
1'200'000	1'300'000	7'291'415	6	1'215'236	8.0%	2'100.00	98'100	588'600
1'300'000	1'400'000	1'354'240	1	1'354'240	9.0%	2'300.00	128'500	128'500
1'400'000	1'500'000	1'435'775	1	1'435'775	10.0%	2'500.00	147'500	147'500
1'500'000	1'600'000	10'836'249	7	1'548'036	11.0%	2'700.00	175'800	1'230'600
1'600'000	1'700'000	1'688'603	1	1'688'603	12.0%	2'900.00	215'200	215'200
1'800'000	1'900'000	1'893'507	1	1'893'507	14.0%	3'300.00	281'700	281'700
1'900'000	2'000'000	1'961'646	1	1'961'646	15.0%	3'500.00	306'000	306'000
2'000'000	2'100'000	4'089'589	2	2'044'795	16.0%	3'700.00	334'800	669'600
2'400'000	2'500'000	2'469'431	1	2'469'431	20.0%	4'500.00	507'000	507'000
2'700'000	2'800'000	2'714'713	1	2'714'713	23.0%	5'100.00	626'100	626'100
3'200'000	3'300'000	3'208'556	1	3'208'556	25.0%	-	802'139	802'139
3'500'000	3'600'000	3'565'799	1	3'565'799	25.0%	-	891'450	891'450
4'200'000	4'300'000	8'478'768	2	4'239'384	25.0%	-	1'059'846	2'119'692
4'800'000	4'900'000	4'802'649	1	4'802'649	25.0%	-	1'200'662	1'200'662
4'900'000	5'000'000	4'918'898	1	4'918'898	25.0%	-	1'229'725	1'229'725
5'300'000	5'400'000	5'388'933	1	5'388'933	25.0%	-	1'347'233	1'347'233
5'400'000	5'500'000	5'434'095	1	5'434'095	25.0%	-	1'358'524	1'358'524
5'600'000	5'700'000	5'634'151	1	5'634'151	25.0%	-	1'408'538	1'408'538
6'200'000	6'300'000	6'203'486	1	6'203'486	25.0%	-	1'550'872	1'550'872
6'900'000	7'000'000	6'955'792	1	6'955'792	25.0%	-	1'738'948	1'738'948
7'400'000	7'500'000	7'432'980	1	7'432'980	25.0%	-	1'858'245	1'858'245
9'800'000	9'900'000	9'810'000	1	9'810'000	25.0%	-	2'452'500	2'452'500
12'400'000		108'421'804	5	21'684'361	25.0%	-	5'421'090	27'105'450
Total		255'795'607	136'625'077					51'609'378

Steuertabelle							Basis
Maximaler Steuersatz bei 25%							500'000.00
Brutto- gewinn (steuerbar)	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn	Brutto- gewinn	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn
500'000.00	1.000	5'000.00	700.00	1'140'000.00	-	84'600.00	1'900.00
510'000.00	-	5'700.00		1'150'000.00	-	86'500.00	
520'000.00	-	6'400.00		1'160'000.00	-	88'400.00	
530'000.00	-	7'100.00		1'170'000.00	-	90'300.00	
540'000.00	-	7'800.00		1'180'000.00	-	92'200.00	
550'000.00	-	8'500.00		1'190'000.00	-	94'100.00	
560'000.00	-	9'200.00		1'200'000.00	8.000	96'000.00	
570'000.00	-	9'900.00		1'210'000.00	-	98'100.00	
580'000.00	-	10'600.00		1'220'000.00	-	100'200.00	
590'000.00	-	11'300.00		1'230'000.00	-	102'300.00	
600'000.00	2.000	12'000.00	900.00	1'240'000.00	-	104'400.00	2'100.00
610'000.00	-	12'900.00		1'250'000.00	-	106'500.00	
620'000.00	-	13'800.00		1'260'000.00	-	108'600.00	
630'000.00	-	14'700.00		1'270'000.00	-	110'700.00	
640'000.00	-	15'600.00		1'280'000.00	-	112'800.00	
650'000.00	-	16'500.00		1'290'000.00	-	114'900.00	
660'000.00	-	17'400.00		1'300'000.00	9.000	117'000.00	
670'000.00	-	18'300.00		1'310'000.00	-	119'300.00	
680'000.00	-	19'200.00		1'320'000.00	-	121'600.00	
690'000.00	-	20'100.00		1'330'000.00	-	123'900.00	
700'000.00	3.000	21'000.00	1'100.00	1'340'000.00	-	126'200.00	2'300.00
710'000.00	-	22'100.00		1'350'000.00	-	128'500.00	
720'000.00	-	23'200.00		1'360'000.00	-	130'800.00	
730'000.00	-	24'300.00		1'370'000.00	-	133'100.00	
740'000.00	-	25'400.00		1'380'000.00	-	135'400.00	
750'000.00	-	26'500.00		1'390'000.00	-	137'700.00	
760'000.00	-	27'600.00		1'400'000.00	10.000	140'000.00	
770'000.00	-	28'700.00		1'410'000.00	-	142'500.00	
780'000.00	-	29'800.00		1'420'000.00	-	145'000.00	
790'000.00	-	30'900.00		1'430'000.00	-	147'500.00	
800'000.00	4.000	32'000.00	1'300.00	1'440'000.00	-	150'000.00	2'500.00
810'000.00	-	33'300.00		1'450'000.00	-	152'500.00	
820'000.00	-	34'600.00		1'460'000.00	-	155'000.00	
830'000.00	-	35'900.00		1'470'000.00	-	157'500.00	
840'000.00	-	37'200.00		1'480'000.00	-	160'000.00	
850'000.00	-	38'500.00		1'490'000.00	-	162'500.00	
860'000.00	-	39'800.00		1'500'000.00	11.000	165'000.00	
870'000.00	-	41'100.00		1'510'000.00	-	167'700.00	
880'000.00	-	42'400.00		1'520'000.00	-	170'400.00	
890'000.00	-	43'700.00		1'530'000.00	-	173'100.00	
900'000.00	5.000	45'000.00	1'500.00	1'540'000.00	-	175'800.00	2'700.00
910'000.00	-	46'500.00		1'550'000.00	-	178'500.00	
920'000.00	-	48'000.00		1'560'000.00	-	181'200.00	
930'000.00	-	49'500.00		1'570'000.00	-	183'900.00	
940'000.00	-	51'000.00		1'580'000.00	-	186'600.00	
950'000.00	-	52'500.00		1'590'000.00	-	189'300.00	
960'000.00	-	54'000.00		1'600'000.00	12.000	192'000.00	
970'000.00	-	55'500.00		1'610'000.00	-	194'900.00	
980'000.00	-	57'000.00		1'620'000.00	-	197'800.00	
990'000.00	-	58'500.00		1'630'000.00	-	200'700.00	
1'000'000.00	6.000	60'000.00	1'700.00	1'640'000.00	-	203'600.00	2'900.00
1'010'000.00	-	61'700.00		1'650'000.00	-	206'500.00	
1'020'000.00	-	63'400.00		1'660'000.00	-	209'400.00	
1'030'000.00	-	65'100.00		1'670'000.00	-	212'300.00	
1'040'000.00	-	66'800.00		1'680'000.00	-	215'200.00	
1'050'000.00	-	68'500.00		1'690'000.00	-	218'100.00	
1'060'000.00	-	70'200.00		1'700'000.00	13.000	221'000.00	
1'070'000.00	-	71'900.00		1'710'000.00	-	224'100.00	
1'080'000.00	-	73'600.00		1'720'000.00	-	227'200.00	
1'090'000.00	-	75'300.00		1'730'000.00	-	230'300.00	
1'100'000.00	7.000	77'000.00	1'900.00	1'740'000.00	-	233'400.00	3'100.00
1'110'000.00	-	78'900.00		1'750'000.00	-	236'500.00	
1'120'000.00	-	80'800.00		1'760'000.00	-	239'600.00	
1'130'000.00	-	82'700.00		1'770'000.00	-	242'700.00	

Brutto- gewinn (steuerbar)	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn	Brutto- gewinn	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn
1'780'000.00	-	245'800.00	3'100.00	2'400'000.00	20.000	480'000.00	4'500.00
1'790'000.00	-	248'900.00		2'410'000.00	-	484'500.00	
1'800'000.00	14.000	252'000.00	2'420'000.00	-	489'000.00		
1'810'000.00	-	255'300.00	2'430'000.00	-	493'500.00		
1'820'000.00	-	258'600.00	2'440'000.00	-	498'000.00		
1'830'000.00	-	261'900.00	2'450'000.00	-	502'500.00		
1'840'000.00	-	265'200.00	2'460'000.00	-	507'000.00		
1'850'000.00	-	268'500.00	2'470'000.00	-	511'500.00		
1'860'000.00	-	271'800.00	2'480'000.00	-	516'000.00		
1'870'000.00	-	275'100.00	2'490'000.00	-	520'500.00		
1'880'000.00	-	278'400.00	2'500'000.00	21.000	525'000.00	4'700.00	
1'890'000.00	-	281'700.00	2'510'000.00	-	529'700.00		
1'900'000.00	15.000	285'000.00	2'520'000.00	-	534'400.00		
1'910'000.00	-	288'500.00	2'530'000.00	-	539'100.00		
1'920'000.00	-	292'000.00	2'540'000.00	-	543'800.00		
1'930'000.00	-	295'500.00	2'550'000.00	-	548'500.00		
1'940'000.00	-	299'000.00	2'560'000.00	-	553'200.00		
1'950'000.00	-	302'500.00	2'570'000.00	-	557'900.00		
1'960'000.00	-	306'000.00	2'580'000.00	-	562'600.00		
1'970'000.00	-	309'500.00	2'590'000.00	-	567'300.00		
1'980'000.00	-	313'000.00	2'600'000.00	22.000	572'000.00	4'900.00	
1'990'000.00	-	316'500.00	2'610'000.00	-	576'900.00		
2'000'000.00	16.000	320'000.00	2'620'000.00	-	581'800.00		
2'010'000.00	-	323'700.00	2'630'000.00	-	586'700.00		
2'020'000.00	-	327'400.00	2'640'000.00	-	591'600.00		
2'030'000.00	-	331'100.00	2'650'000.00	-	596'500.00		
2'040'000.00	-	334'800.00	2'660'000.00	-	601'400.00		
2'050'000.00	-	338'500.00	2'670'000.00	-	606'300.00		
2'060'000.00	-	342'200.00	2'680'000.00	-	611'200.00		
2'070'000.00	-	345'900.00	2'690'000.00	-	616'100.00		
2'080'000.00	-	349'600.00	2'700'000.00	23.000	621'000.00	5'100.00	
2'090'000.00	-	353'300.00	2'710'000.00	-	626'100.00		
2'100'000.00	17.000	357'000.00	2'720'000.00	-	631'200.00		
2'110'000.00	-	360'900.00	2'730'000.00	-	636'300.00		
2'120'000.00	-	364'800.00	2'740'000.00	-	641'400.00		
2'130'000.00	-	368'700.00	2'750'000.00	-	646'500.00		
2'140'000.00	-	372'600.00	2'760'000.00	-	651'600.00		
2'150'000.00	-	376'500.00	2'770'000.00	-	656'700.00		
2'160'000.00	-	380'400.00	2'780'000.00	-	661'800.00		
2'170'000.00	-	384'300.00	2'790'000.00	-	666'900.00		
2'180'000.00	-	388'200.00	2'800'000.00	24.000	672'000.00	5'300.00	
2'190'000.00	-	392'100.00	2'810'000.00	-	677'300.00		
2'200'000.00	18.000	396'000.00	2'820'000.00	-	682'600.00		
2'210'000.00	-	400'100.00	2'830'000.00	-	687'900.00		
2'220'000.00	-	404'200.00	2'840'000.00	-	693'200.00		
2'230'000.00	-	408'300.00	2'850'000.00	-	698'500.00		
2'240'000.00	-	412'400.00	2'860'000.00	-	703'800.00		
2'250'000.00	-	416'500.00	2'870'000.00	-	709'100.00		
2'260'000.00	-	420'600.00	2'880'000.00	-	714'400.00		
2'270'000.00	-	424'700.00	2'890'000.00	-	719'700.00		
2'280'000.00	-	428'800.00	2'900'000.00	25.000	725'000.00	für höhere steuerbare Bruttogewinne beträgt die Jahressteuer einheitlich 25%	
2'290'000.00	-	432'900.00	2'910'000.00	25.000	727'500.00		
2'300'000.00	19.000	437'000.00	2'920'000.00	25.000	730'000.00		
2'310'000.00	-	441'300.00	2'930'000.00	25.000	732'500.00		
2'320'000.00	-	445'600.00	2'940'000.00	25.000	735'000.00		
2'330'000.00	-	449'900.00	2'950'000.00	25.000	737'500.00		
2'340'000.00	-	454'200.00	2'960'000.00	25.000	740'000.00		
2'350'000.00	-	458'500.00	2'970'000.00	25.000	742'500.00		
2'360'000.00	-	462'800.00	2'980'000.00	25.000	745'000.00		
2'370'000.00	-	467'100.00	2'990'000.00	25.000	747'500.00		
2'380'000.00	-	471'400.00	3'000'000.00	25.000	750'000.00		
2'390'000.00	-	475'700.00	3'010'000.00	25.000	752'500.00		

Sensitivitätsanalyse: Besteuerung ab CHF 300'000 und ab CHF 700'000:

Variante Einkommenssteuer "Grösstgewinne Lotterien + Wetten"								
ab CHF 300'000; ermöglicht Einkommenssteuern von CHF 53.3 Mio.								
Maximaler Steuersatz bei 25%;								
von CHF 0.3 Mio. - CHF 2.69 Mio. gemäss folgender Steuertabelle, Restbeträge von weniger als CHF 10'000								
fallen ausser Betracht;								
ab CHF 2.7 Mio. einheitlicher Steuersatz von 25% auf dem Bruttogewinn.								
Modellrechnung mit IST-Zahlen 2010 von Swisslos und LoRo								
Gewinnhöhe		Total	Anzahl	Ø pro	Steuersatz		Steuer	Steuer
von	bis	Gewinnsumme	Gewinner	Gewinner	Basis %	Zuschlag je weitere CHF 10'000 Gewinn	pro Gewinner	Total
	300'000		136'624'963					
300'000	400'000	4'374'687	12	364'557	1.0%	500.00	6'000	72'000
400'000	500'000	6'303'639	14	450'260	2.0%	700.00	11'500	161'000
500'000	600'000	4'205'685	8	525'711	3.0%	900.00	16'800	134'400
600'000	700'000	3'960'649	6	660'108	4.0%	1'100.00	30'600	183'600
700'000	800'000	4'569'257	6	761'543	5.0%	1'300.00	42'800	256'800
800'000	900'000	4'209'210	5	841'842	6.0%	1'500.00	54'000	270'000
900'000	1'000'000	20'739'522	21	987'596	7.0%	1'700.00	76'600	1'608'600
1'000'000	1'100'000	2'120'205	2	1'060'103	8.0%	1'900.00	91'400	182'800
1'200'000	1'300'000	7'291'415	6	1'215'236	10.0%	2'300.00	122'300	733'800
1'300'000	1'400'000	1'354'240	1	1'354'240	11.0%	2'500.00	155'500	155'500
1'400'000	1'500'000	1'435'775	1	1'435'775	12.0%	2'700.00	176'100	176'100
1'500'000	1'600'000	10'836'249	7	1'548'036	13.0%	2'900.00	206'600	1'446'200
1'600'000	1'700'000	1'688'603	1	1'688'603	14.0%	3'100.00	248'800	248'800
1'800'000	1'900'000	1'893'507	1	1'893'507	16.0%	3'500.00	319'500	319'500
1'900'000	2'000'000	1'961'646	1	1'961'646	17.0%	3'700.00	345'200	345'200
2'000'000	2'100'000	4'089'589	2	2'044'795	18.0%	3'900.00	375'600	751'200
2'400'000	2'500'000	2'469'431	1	2'469'431	22.0%	4'700.00	556'200	556'200
2'700'000	2'800'000	2'714'713	1	2'714'713	25.0%	-	678'678	678'678
3'200'000	3'300'000	3'208'556	1	3'208'556	25.0%	-	802'139	802'139
3'500'000	3'600'000	3'565'799	1	3'565'799	25.0%	-	891'450	891'450
4'200'000	4'300'000	8'478'768	2	4'239'384	25.0%	-	1'059'846	2'119'692
4'800'000	4'900'000	4'802'649	1	4'802'649	25.0%	-	1'200'662	1'200'662
4'900'000	5'000'000	4'918'898	1	4'918'898	25.0%	-	1'229'725	1'229'725
5'300'000	5'400'000	5'388'933	1	5'388'933	25.0%	-	1'347'233	1'347'233
5'400'000	5'500'000	5'434'095	1	5'434'095	25.0%	-	1'358'524	1'358'524
5'600'000	5'700'000	5'634'151	1	5'634'151	25.0%	-	1'408'538	1'408'538
6'200'000	6'300'000	6'203'486	1	6'203'486	25.0%	-	1'550'872	1'550'872
6'900'000	7'000'000	6'955'792	1	6'955'792	25.0%	-	1'738'948	1'738'948
7'400'000	7'500'000	7'432'980	1	7'432'980	25.0%	-	1'858'245	1'858'245
9'800'000	9'900'000	9'810'000	1	9'810'000	25.0%	-	2'452'500	2'452'500
12'400'000		108'421'804	5	21'684'361	25.0%	-	5'421'090	27'105'450
Total		266'473'933	136'625'077					53'344'356

Steuertabelle							Basis	
Maximaler Steuersatz bei 25%							300'000.00	
Brutto- gewinn (steuerbar)	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn	Brutto- gewinn	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn	
300'000.00	1.000	3'000.00		940'000.00	-	69'800.00		
310'000.00	-	3'500.00	500.00	950'000.00	-	71'500.00	1'700.00	
320'000.00	-	4'000.00		960'000.00	-	73'200.00		
330'000.00	-	4'500.00		970'000.00	-	74'900.00		
340'000.00	-	5'000.00		980'000.00	-	76'600.00		
350'000.00	-	5'500.00		990'000.00	-	78'300.00		
360'000.00	-	6'000.00		1'000'000.00	8.000	80'000.00		
370'000.00	-	6'500.00		1'010'000.00	-	81'900.00	1'900.00	
380'000.00	-	7'000.00		1'020'000.00	-	83'800.00		
390'000.00	-	7'500.00		1'030'000.00	-	85'700.00		
400'000.00	2.000	8'000.00	700.00	1'040'000.00	-	87'600.00		1'900.00
410'000.00	-	8'700.00		1'050'000.00	-	89'500.00		
420'000.00	-	9'400.00		1'060'000.00	-	91'400.00		
430'000.00	-	10'100.00		1'070'000.00	-	93'300.00		
440'000.00	-	10'800.00		1'080'000.00	-	95'200.00		
450'000.00	-	11'500.00		1'090'000.00	-	97'100.00		
460'000.00	-	12'200.00		1'100'000.00	9.000	99'000.00	2'100.00	
470'000.00	-	12'900.00		1'110'000.00	-	101'100.00		
480'000.00	-	13'600.00		1'120'000.00	-	103'200.00		
490'000.00	-	14'300.00		1'130'000.00	-	105'300.00		
500'000.00	3.000	15'000.00	900.00	1'140'000.00	-	107'400.00		2'100.00
510'000.00	-	15'900.00		1'150'000.00	-	109'500.00		
520'000.00	-	16'800.00		1'160'000.00	-	111'600.00		
530'000.00	-	17'700.00		1'170'000.00	-	113'700.00		
540'000.00	-	18'600.00		1'180'000.00	-	115'800.00		
550'000.00	-	19'500.00		1'190'000.00	-	117'900.00		
560'000.00	-	20'400.00		1'200'000.00	10.000	120'000.00	2'300.00	
570'000.00	-	21'300.00		1'210'000.00	-	122'300.00		
580'000.00	-	22'200.00		1'220'000.00	-	124'600.00		
590'000.00	-	23'100.00		1'230'000.00	-	126'900.00		
600'000.00	4.000	24'000.00	1'100.00	1'240'000.00	-	129'200.00		2'300.00
610'000.00	-	25'100.00		1'250'000.00	-	131'500.00		
620'000.00	-	26'200.00		1'260'000.00	-	133'800.00		
630'000.00	-	27'300.00		1'270'000.00	-	136'100.00		
640'000.00	-	28'400.00		1'280'000.00	-	138'400.00		
650'000.00	-	29'500.00		1'290'000.00	-	140'700.00		
660'000.00	-	30'600.00		1'300'000.00	11.000	143'000.00	2'500.00	
670'000.00	-	31'700.00		1'310'000.00	-	145'500.00		
680'000.00	-	32'800.00		1'320'000.00	-	148'000.00		
690'000.00	-	33'900.00		1'330'000.00	-	150'500.00		
700'000.00	5.000	35'000.00	1'300.00	1'340'000.00	-	153'000.00		2'500.00
710'000.00	-	36'300.00		1'350'000.00	-	155'500.00		
720'000.00	-	37'600.00		1'360'000.00	-	158'000.00		
730'000.00	-	38'900.00		1'370'000.00	-	160'500.00		
740'000.00	-	40'200.00		1'380'000.00	-	163'000.00		
750'000.00	-	41'500.00		1'390'000.00	-	165'500.00		
760'000.00	-	42'800.00		1'400'000.00	12.000	168'000.00	2'700.00	
770'000.00	-	44'100.00		1'410'000.00	-	170'700.00		
780'000.00	-	45'400.00		1'420'000.00	-	173'400.00		
790'000.00	-	46'700.00		1'430'000.00	-	176'100.00		
800'000.00	6.000	48'000.00	1'500.00	1'440'000.00	-	178'800.00		2'700.00
810'000.00	-	49'500.00		1'450'000.00	-	181'500.00		
820'000.00	-	51'000.00		1'460'000.00	-	184'200.00		
830'000.00	-	52'500.00		1'470'000.00	-	186'900.00		
840'000.00	-	54'000.00		1'480'000.00	-	189'600.00		
850'000.00	-	55'500.00		1'490'000.00	-	192'300.00		
860'000.00	-	57'000.00		1'500'000.00	13.000	195'000.00	2'900.00	
870'000.00	-	58'500.00		1'510'000.00	-	197'900.00		
880'000.00	-	60'000.00		1'520'000.00	-	200'800.00		
890'000.00	-	61'500.00		1'530'000.00	-	203'700.00		
900'000.00	7.000	63'000.00	1'700.00	1'540'000.00	-	206'600.00		2'900.00
910'000.00	-	64'700.00		1'550'000.00	-	209'500.00		
920'000.00	-	66'400.00		1'560'000.00	-	212'400.00		
930'000.00	-	68'100.00		1'570'000.00	-	215'300.00		

Brutto- gewinn (steuerbar)	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn	Brutto- gewinn	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn
1'580'000.00	-	218'200.00	2'900.00	2'200'000.00	20.000	440'000.00	4'300.00
1'590'000.00	-	221'100.00		2'210'000.00	-	444'300.00	
1'600'000.00	14.000	224'000.00	3'100.00	2'220'000.00	-	448'600.00	
1'610'000.00	-	227'100.00		2'230'000.00	-	452'900.00	
1'620'000.00	-	230'200.00		2'240'000.00	-	457'200.00	
1'630'000.00	-	233'300.00		2'250'000.00	-	461'500.00	
1'640'000.00	-	236'400.00		2'260'000.00	-	465'800.00	
1'650'000.00	-	239'500.00		2'270'000.00	-	470'100.00	
1'660'000.00	-	242'600.00		2'280'000.00	-	474'400.00	
1'670'000.00	-	245'700.00		2'290'000.00	-	478'700.00	
1'680'000.00	-	248'800.00		2'300'000.00	21.000	483'000.00	4'500.00
1'690'000.00	-	251'900.00			2'310'000.00	-	
1'700'000.00	15.000	255'000.00	3'300.00	2'320'000.00	-	492'000.00	
1'710'000.00	-	258'300.00		2'330'000.00	-	496'500.00	
1'720'000.00	-	261'600.00		2'340'000.00	-	501'000.00	
1'730'000.00	-	264'900.00		2'350'000.00	-	505'500.00	
1'740'000.00	-	268'200.00		2'360'000.00	-	510'000.00	
1'750'000.00	-	271'500.00		2'370'000.00	-	514'500.00	
1'760'000.00	-	274'800.00		2'380'000.00	-	519'000.00	
1'770'000.00	-	278'100.00		2'390'000.00	-	523'500.00	
1'780'000.00	-	281'400.00		2'400'000.00	22.000	528'000.00	4'700.00
1'790'000.00	-	284'700.00			2'410'000.00	-	
1'800'000.00	16.000	288'000.00	3'500.00	2'420'000.00	-	537'400.00	
1'810'000.00	-	291'500.00		2'430'000.00	-	542'100.00	
1'820'000.00	-	295'000.00		2'440'000.00	-	546'800.00	
1'830'000.00	-	298'500.00		2'450'000.00	-	551'500.00	
1'840'000.00	-	302'000.00		2'460'000.00	-	556'200.00	
1'850'000.00	-	305'500.00		2'470'000.00	-	560'900.00	
1'860'000.00	-	309'000.00		2'480'000.00	-	565'600.00	
1'870'000.00	-	312'500.00		2'490'000.00	-	570'300.00	
1'880'000.00	-	316'000.00		2'500'000.00	23.000	575'000.00	4'900.00
1'890'000.00	-	319'500.00			2'510'000.00	-	
1'900'000.00	17.000	323'000.00	3'700.00	2'520'000.00	-	584'800.00	
1'910'000.00	-	326'700.00		2'530'000.00	-	589'700.00	
1'920'000.00	-	330'400.00		2'540'000.00	-	594'600.00	
1'930'000.00	-	334'100.00		2'550'000.00	-	599'500.00	
1'940'000.00	-	337'800.00		2'560'000.00	-	604'400.00	
1'950'000.00	-	341'500.00		2'570'000.00	-	609'300.00	
1'960'000.00	-	345'200.00		2'580'000.00	-	614'200.00	
1'970'000.00	-	348'900.00		2'590'000.00	-	619'100.00	
1'980'000.00	-	352'600.00		2'600'000.00	24.000	624'000.00	5'100.00
1'990'000.00	-	356'300.00			2'610'000.00	-	
2'000'000.00	18.000	360'000.00	3'900.00	2'620'000.00	-	634'200.00	
2'010'000.00	-	363'900.00		2'630'000.00	-	639'300.00	
2'020'000.00	-	367'800.00		2'640'000.00	-	644'400.00	
2'030'000.00	-	371'700.00		2'650'000.00	-	649'500.00	
2'040'000.00	-	375'600.00		2'660'000.00	-	654'600.00	
2'050'000.00	-	379'500.00		2'670'000.00	-	659'700.00	
2'060'000.00	-	383'400.00		2'680'000.00	-	664'800.00	
2'070'000.00	-	387'300.00		2'690'000.00	-	669'900.00	
2'080'000.00	-	391'200.00		2'700'000.00	25.000	675'000.00	für höhere steuerbare Bruttogewinne beträgt die Jahressteuer einheitlich 25%
2'090'000.00	-	395'100.00			2'710'000.00	25.000	
2'100'000.00	19.000	399'000.00	4'100.00	2'720'000.00	25.000	680'000.00	
2'110'000.00	-	403'100.00		2'730'000.00	25.000	682'500.00	
2'120'000.00	-	407'200.00		2'740'000.00	25.000	685'000.00	
2'130'000.00	-	411'300.00		2'750'000.00	25.000	687'500.00	
2'140'000.00	-	415'400.00		2'760'000.00	25.000	690'000.00	
2'150'000.00	-	419'500.00		2'770'000.00	25.000	692'500.00	
2'160'000.00	-	423'600.00		2'780'000.00	25.000	695'000.00	
2'170'000.00	-	427'700.00		2'790'000.00	25.000	697'500.00	
2'180'000.00	-	431'800.00		2'800'000.00	25.000	700'000.00	
2'190'000.00	-	435'900.00		2'810'000.00	25.000	702'500.00	

Variante Einkommenssteuer "Grösstgewinne Lotterien + Wetten"
ab CHF 700'000; ermöglicht Einkommenssteuern von CHF 50.1 Mio.

Maximaler Steuersatz bei 25%

von CHF 0.7 Mio. - CHF 3.09 Mio. gemäss folgender Steuertabelle, Restbeträge von weniger als CHF 10'000 fallen ausser Betracht.

ab CHF 3.1 Mio. einheitlicher Steuersatz von 25% auf dem Bruttogewinn.

Modellrechnung mit IST-Zahlen 2010 von Swisslos und LoRo

Gewinnhöhe		Total	Anzahl	Ø pro	Steuersatz		Steuer	Steuer
von	bis	Gewinnsumme	Gewinner	Gewinner	Basis %	Zuschlag je weitere CHF 10'000 Gewinn	pro Gewinner	Total
	700'000		136'625'003					
700'000	800'000	4'569'257	6	761'543	1.0%	900.00	12'400	74'400
800'000	900'000	4'209'210	5	841'842	2.0%	1'100.00	20'400	102'000
900'000	1'000'000	20'739'522	21	987'596	3.0%	1'300.00	37'400	785'400
1'000'000	1'100'000	2'120'205	2	1'060'103	4.0%	1'500.00	49'000	98'000
1'200'000	1'300'000	7'291'415	6	1'215'236	6.0%	1'900.00	73'900	443'400
1'300'000	1'400'000	1'354'240	1	1'354'240	7.0%	2'100.00	101'500	101'500
1'400'000	1'500'000	1'435'775	1	1'435'775	8.0%	2'300.00	118'900	118'900
1'500'000	1'600'000	10'836'249	7	1'548'036	9.0%	2'500.00	145'000	1'015'000
1'600'000	1'700'000	1'688'603	1	1'688'603	10.0%	2'700.00	181'600	181'600
1'800'000	1'900'000	1'893'507	1	1'893'507	12.0%	3'100.00	243'900	243'900
1'900'000	2'000'000	1'961'646	1	1'961'646	13.0%	3'300.00	266'800	266'800
2'000'000	2'100'000	4'089'589	2	2'044'795	14.0%	3'500.00	294'000	588'000
2'400'000	2'500'000	2'469'431	1	2'469'431	18.0%	4'300.00	457'800	457'800
2'700'000	2'800'000	2'714'713	1	2'714'713	21.0%	4'900.00	571'900	571'900
3'200'000	3'300'000	3'208'556	1	3'208'556	25.0%	-	802'139	802'139
3'500'000	3'600'000	3'565'799	1	3'565'799	25.0%	-	891'450	891'450
4'200'000	4'300'000	8'478'768	2	4'239'384	25.0%	-	1'059'846	2'119'692
4'800'000	4'900'000	4'802'649	1	4'802'649	25.0%	-	1'200'662	1'200'662
4'900'000	5'000'000	4'918'898	1	4'918'898	25.0%	-	1'229'725	1'229'725
5'300'000	5'400'000	5'388'933	1	5'388'933	25.0%	-	1'347'233	1'347'233
5'400'000	5'500'000	5'434'095	1	5'434'095	25.0%	-	1'358'524	1'358'524
5'600'000	5'700'000	5'634'151	1	5'634'151	25.0%	-	1'408'538	1'408'538
6'200'000	6'300'000	6'203'486	1	6'203'486	25.0%	-	1'550'872	1'550'872
6'900'000	7'000'000	6'955'792	1	6'955'792	25.0%	-	1'738'948	1'738'948
7'400'000	7'500'000	7'432'980	1	7'432'980	25.0%	-	1'858'245	1'858'245
9'800'000	9'900'000	9'810'000	1	9'810'000	25.0%	-	2'452'500	2'452'500
12'400'000		108'421'804	5	21'684'361	25.0%	-	5'421'090	27'105'450
Total		247'629'273	136'625'077					50'112'578

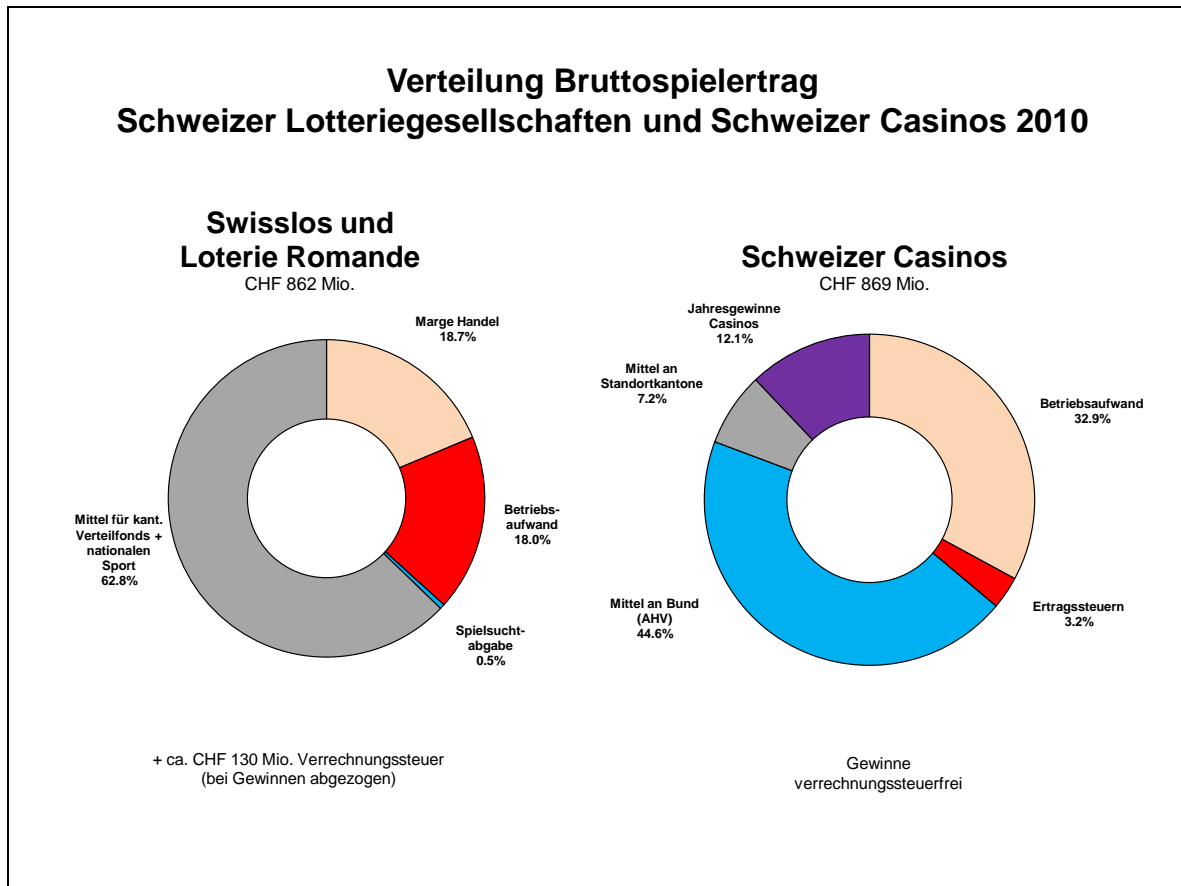
Steuertabelle							Basis
Maximaler Steuersatz bei 25%							700'000.00
Brutto- gewinn (steuerbar)	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn	Brutto- gewinn	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn
700'000.00	1.000	7'000.00	900.00	1'340'000.00	-	99'400.00	2'100.00
710'000.00	-	7'900.00		1'350'000.00	-	101'500.00	
720'000.00	-	8'800.00		1'360'000.00	-	103'600.00	
730'000.00	-	9'700.00		1'370'000.00	-	105'700.00	
740'000.00	-	10'600.00		1'380'000.00	-	107'800.00	
750'000.00	-	11'500.00		1'390'000.00	-	109'900.00	
760'000.00	-	12'400.00		1'400'000.00	8.000	112'000.00	
770'000.00	-	13'300.00		1'410'000.00	-	114'300.00	
780'000.00	-	14'200.00		1'420'000.00	-	116'600.00	
790'000.00	-	15'100.00		1'430'000.00	-	118'900.00	
800'000.00	2.000	16'000.00	1'100.00	1'440'000.00	-	121'200.00	2'300.00
810'000.00	-	17'100.00		1'450'000.00	-	123'500.00	
820'000.00	-	18'200.00		1'460'000.00	-	125'800.00	
830'000.00	-	19'300.00		1'470'000.00	-	128'100.00	
840'000.00	-	20'400.00		1'480'000.00	-	130'400.00	
850'000.00	-	21'500.00		1'490'000.00	-	132'700.00	
860'000.00	-	22'600.00		1'500'000.00	9.000	135'000.00	
870'000.00	-	23'700.00		1'510'000.00	-	137'500.00	
880'000.00	-	24'800.00		1'520'000.00	-	140'000.00	
890'000.00	-	25'900.00		1'530'000.00	-	142'500.00	
900'000.00	3.000	27'000.00	1'300.00	1'540'000.00	-	145'000.00	2'500.00
910'000.00	-	28'300.00		1'550'000.00	-	147'500.00	
920'000.00	-	29'600.00		1'560'000.00	-	150'000.00	
930'000.00	-	30'900.00		1'570'000.00	-	152'500.00	
940'000.00	-	32'200.00		1'580'000.00	-	155'000.00	
950'000.00	-	33'500.00		1'590'000.00	-	157'500.00	
960'000.00	-	34'800.00		1'600'000.00	10.000	160'000.00	
970'000.00	-	36'100.00		1'610'000.00	-	162'700.00	
980'000.00	-	37'400.00		1'620'000.00	-	165'400.00	
990'000.00	-	38'700.00		1'630'000.00	-	168'100.00	
1'000'000.00	4.000	40'000.00	1'500.00	1'640'000.00	-	170'800.00	2'700.00
1'010'000.00	-	41'500.00		1'650'000.00	-	173'500.00	
1'020'000.00	-	43'000.00		1'660'000.00	-	176'200.00	
1'030'000.00	-	44'500.00		1'670'000.00	-	178'900.00	
1'040'000.00	-	46'000.00		1'680'000.00	-	181'600.00	
1'050'000.00	-	47'500.00		1'690'000.00	-	184'300.00	
1'060'000.00	-	49'000.00		1'700'000.00	11.000	187'000.00	
1'070'000.00	-	50'500.00		1'710'000.00	-	189'900.00	
1'080'000.00	-	52'000.00		1'720'000.00	-	192'800.00	
1'090'000.00	-	53'500.00		1'730'000.00	-	195'700.00	
1'100'000.00	5.000	55'000.00	1'700.00	1'740'000.00	-	198'600.00	2'900.00
1'110'000.00	-	56'700.00		1'750'000.00	-	201'500.00	
1'120'000.00	-	58'400.00		1'760'000.00	-	204'400.00	
1'130'000.00	-	60'100.00		1'770'000.00	-	207'300.00	
1'140'000.00	-	61'800.00		1'780'000.00	-	210'200.00	
1'150'000.00	-	63'500.00		1'790'000.00	-	213'100.00	
1'160'000.00	-	65'200.00		1'800'000.00	12.000	216'000.00	
1'170'000.00	-	66'900.00		1'810'000.00	-	219'100.00	
1'180'000.00	-	68'600.00		1'820'000.00	-	222'200.00	
1'190'000.00	-	70'300.00		1'830'000.00	-	225'300.00	
1'200'000.00	6.000	72'000.00	1'900.00	1'840'000.00	-	228'400.00	3'100.00
1'210'000.00	-	73'900.00		1'850'000.00	-	231'500.00	
1'220'000.00	-	75'800.00		1'860'000.00	-	234'600.00	
1'230'000.00	-	77'700.00		1'870'000.00	-	237'700.00	
1'240'000.00	-	79'600.00		1'880'000.00	-	240'800.00	
1'250'000.00	-	81'500.00		1'890'000.00	-	243'900.00	
1'260'000.00	-	83'400.00		1'900'000.00	13.000	247'000.00	
1'270'000.00	-	85'300.00		1'910'000.00	-	250'300.00	
1'280'000.00	-	87'200.00		1'920'000.00	-	253'600.00	
1'290'000.00	-	89'100.00		1'930'000.00	-	256'900.00	
1'300'000.00	7.000	91'000.00	2'100.00	1'940'000.00	-	260'200.00	3'300.00
1'310'000.00	-	93'100.00		1'950'000.00	-	263'500.00	
1'320'000.00	-	95'200.00		1'960'000.00	-	266'800.00	
1'330'000.00	-	97'300.00		1'970'000.00	-	270'100.00	

Brutto- gewinn (steuerbar)	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn	Brutto- gewinn	Steuer- satz in %	Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 10'000 Bruttogewinn
1'980'000.00	-	273'400.00	3'300.00	2'600'000.00	20.000	520'000.00	4'700.00
1'990'000.00	-	276'700.00		2'610'000.00	-	524'700.00	
2'000'000.00	14.000	280'000.00	3'500.00	2'620'000.00	-	529'400.00	
2'010'000.00	-	283'500.00		2'630'000.00	-	534'100.00	
2'020'000.00	-	287'000.00		2'640'000.00	-	538'800.00	
2'030'000.00	-	290'500.00		2'650'000.00	-	543'500.00	
2'040'000.00	-	294'000.00		2'660'000.00	-	548'200.00	
2'050'000.00	-	297'500.00		2'670'000.00	-	552'900.00	
2'060'000.00	-	301'000.00		2'680'000.00	-	557'600.00	
2'070'000.00	-	304'500.00		2'690'000.00	-	562'300.00	
2'080'000.00	-	308'000.00	2'700'000.00	21.000	567'000.00	4'900.00	
2'090'000.00	-	311'500.00	2'710'000.00	-	571'900.00		
2'100'000.00	15.000	315'000.00	3'700.00	2'720'000.00	-		576'800.00
2'110'000.00	-	318'700.00		2'730'000.00	-		581'700.00
2'120'000.00	-	322'400.00		2'740'000.00	-		586'600.00
2'130'000.00	-	326'100.00		2'750'000.00	-		591'500.00
2'140'000.00	-	329'800.00		2'760'000.00	-		596'400.00
2'150'000.00	-	333'500.00		2'770'000.00	-		601'300.00
2'160'000.00	-	337'200.00		2'780'000.00	-		606'200.00
2'170'000.00	-	340'900.00		2'790'000.00	-		611'100.00
2'180'000.00	-	344'600.00	2'800'000.00	22.000	616'000.00	5'100.00	
2'190'000.00	-	348'300.00	2'810'000.00	-	621'100.00		
2'200'000.00	16.000	352'000.00	3'900.00	2'820'000.00	-		626'200.00
2'210'000.00	-	355'900.00		2'830'000.00	-		631'300.00
2'220'000.00	-	359'800.00		2'840'000.00	-		636'400.00
2'230'000.00	-	363'700.00		2'850'000.00	-		641'500.00
2'240'000.00	-	367'600.00		2'860'000.00	-		646'600.00
2'250'000.00	-	371'500.00		2'870'000.00	-		651'700.00
2'260'000.00	-	375'400.00		2'880'000.00	-		656'800.00
2'270'000.00	-	379'300.00		2'890'000.00	-		661'900.00
2'280'000.00	-	383'200.00	2'900'000.00	23.000	667'000.00	5'300.00	
2'290'000.00	-	387'100.00	2'910'000.00	-	672'300.00		
2'300'000.00	17.000	391'000.00	4'100.00	2'920'000.00	-		677'600.00
2'310'000.00	-	395'100.00		2'930'000.00	-		682'900.00
2'320'000.00	-	399'200.00		2'940'000.00	-		688'200.00
2'330'000.00	-	403'300.00		2'950'000.00	-		693'500.00
2'340'000.00	-	407'400.00		2'960'000.00	-		698'800.00
2'350'000.00	-	411'500.00		2'970'000.00	-		704'100.00
2'360'000.00	-	415'600.00		2'980'000.00	-		709'400.00
2'370'000.00	-	419'700.00		2'990'000.00	-		714'700.00
2'380'000.00	-	423'800.00	3'000'000.00	24.000	720'000.00	5'500.00	
2'390'000.00	-	427'900.00	3'010'000.00	-	725'500.00		
2'400'000.00	18.000	432'000.00	4'300.00	3'020'000.00	-		731'000.00
2'410'000.00	-	436'300.00		3'030'000.00	-		736'500.00
2'420'000.00	-	440'600.00		3'040'000.00	-		742'000.00
2'430'000.00	-	444'900.00		3'050'000.00	-		747'500.00
2'440'000.00	-	449'200.00		3'060'000.00	-		753'000.00
2'450'000.00	-	453'500.00		3'070'000.00	-		758'500.00
2'460'000.00	-	457'800.00		3'080'000.00	-		764'000.00
2'470'000.00	-	462'100.00		3'090'000.00	-		769'500.00
2'480'000.00	-	466'400.00	3'100'000.00	25.000	775'000.00	für höhere steuerbare Bruttogewinne beträgt die Jahressteuer einheitlich 25%	
2'490'000.00	-	470'700.00	3'110'000.00	25.000	777'500.00		
2'500'000.00	19.000	475'000.00	4'500.00	3'120'000.00	25.000		780'000.00
2'510'000.00	-	479'500.00		3'130'000.00	25.000		782'500.00
2'520'000.00	-	484'000.00		3'140'000.00	25.000		785'000.00
2'530'000.00	-	488'500.00		3'150'000.00	25.000		787'500.00
2'540'000.00	-	493'000.00		3'160'000.00	25.000		790'000.00
2'550'000.00	-	497'500.00		3'170'000.00	25.000		792'500.00
2'560'000.00	-	502'000.00		3'180'000.00	25.000		795'000.00
2'570'000.00	-	506'500.00		3'190'000.00	25.000		797'500.00
2'580'000.00	-	511'000.00	3'200'000.00	25.000	800'000.00		
2'590'000.00	-	515'500.00	3'210'000.00	25.000	802'500.00		

Anhang II: Abgabenbelastung von Spielbanken- und Lotteriesektor

Die Erträge der Spielbanken und der Lotteriegesellschaften werden stark belastet. Die folgende Abbildung zeigt, dass im Jahr 2010

- im Spielbankensektor 55.0% der Bruttospielerträge zugunsten der Öffentlichkeit abgegeben wurden (AHV 44.6%, Standortkantone 7.2% und Ertragssteuern 3.2%)
- im Lotterie- und Wettsektor - neben der Besteuerung der Gewinne der Spieler - 63.3% der Bruttospielerträge zugunsten der Öffentlichkeit bzw. gemeinnützige Zwecke abgegeben wurden (62.8% für kantonale Verteilfonds und nationalen Sport, 0.5% Spielsuchtabgabe).



Anhang III:

Einnahmen durch die aktuelle Besteuerung der Gewinne aus Lotterien und lotterienähnlichen Veranstaltungen (Sportwetten u.dgl.)

IST-Zahlen 2008 von Swisslos und LoRo				
Bruttospielertrag	895'939'355			
Gewinndaten 2008				
Gewinnhöhe	Gewinnsumme	in %	davon VSt	Anzahl Gewinner
CHF 50-1'000	35'976'593	7.7	12'591'808	228'003
CHF 1'001 - CHF 10'000	95'949'082	20.5	33'582'179	23'427
CHF 10'001 - CHF 100'000	38'641'623	8.3	13'524'568	863
CHF 100'001 - CHF 200'000	14'679'226	3.1	5'137'729	94
CHF 200'001 - CHF 300'000	8'432'460	1.8	2'951'361	35
CHF 300'001 - CHF 400'000	2'742'516	0.6	959'881	8
CHF 401'000 - CHF 500'000	3'156'419	0.7	1'104'747	7
CHF 500'001 - CHF 600'000	5'969'326	1.3	2'089'264	11
CHF 600'001 - CHF 700'000	2'574'736	0.6	901'158	4
CHF 700'001 - CHF 800'000	6'882'688	1.5	2'408'941	9
CHF 800'001 - CHF 900'000	2'534'433	0.5	887'052	3
CHF 900'001 - CHF 1'000'000	13'727'357	2.9	4'804'575	14
CHF 1'000'001 - 5'000'000	62'675'142	13.4	21'936'300	28
CHF 5'000'001 -10'000'000	48'420'800	10.3	16'947'280	7
> CHF 10'000'000	125'499'572	26.8	43'924'850	7
Total	467'861'973	100.0	163'751'691	
Grundlage für Einkommenssteuer				
bei Grenzsteuersatz 27.3%				
			127'726'319	

IST-Zahlen 2009 von Swisslos und LoRo				
Bruttospielertrag	899'427'554			
Gewinndaten 2009				
Gewinnhöhe	Gewinnsumme	in %	davon VSt	Anzahl Gewinner
CHF 50-1'000	29'439'598	7.8	10'303'859	205'024
CHF 1'001 - CHF 10'000	56'955'282	15.1	19'934'349	15'961
CHF 10'001 - CHF 100'000	78'852'971	20.9	27'598'540	1'773
CHF 100'001 - CHF 200'000	15'449'283	4.1	5'407'249	112
CHF 200'001 - CHF 300'000	5'446'274	1.4	1'906'196	22
CHF 300'001 - CHF 400'000	1'057'397	0.3	370'089	3
CHF 401'000 - CHF 500'000	7'407'947	2.0	2'592'781	16
CHF 500'001 - CHF 600'000	7'063'743	1.9	2'472'310	13
CHF 600'001 - CHF 700'000	3'847'658	1.0	1'346'680	6
CHF 700'001 - CHF 800'000	4'657'880	1.2	1'630'258	6
CHF 800'001 - CHF 900'000	2'581'885	0.7	903'660	3
CHF 900'001 - CHF 1'000'000	9'980'749	2.6	3'493'262	10
CHF 1'000'001 - 5'000'000	73'146'899	19.4	25'601'415	34
CHF 5'000'001 -10'000'000	25'060'648	6.7	8'771'227	3
> CHF 10'000'000	55'873'438	14.8	19'555'703	4
Total	376'821'652	100.0	131'887'578	
Grundlage für Einkommenssteuer				
bei Grenzsteuersatz 26.4%				
			99'480'916	

IST-Zahlen 2010 von Swisslos und LoRo				
Bruttospielertrag	862'345'655			
Gewinndaten 2010				
Gewinnhöhe	Gewinnsumme	in %	davon VSt	Anzahl Gewinner
CHF 50-1'000	39'031'402	8.3	13'660'991	241'434
CHF 1'001 - CHF 10'000	70'269'312	15.0	24'594'259	17'665
CHF 10'001 - CHF 100'000	69'072'848	14.8	24'175'497	1'889
CHF 100'001 - CHF 200'000	13'494'575	2.9	4'723'101	98
CHF 200'001 - CHF 300'000	9'230'819	2.0	3'230'787	36
CHF 300'001 - CHF 400'000	4'374'687	0.9	1'531'140	12
CHF 401'000 - CHF 500'000	6'303'639	1.3	2'206'274	14
CHF 500'001 - CHF 600'000	4'205'685	0.9	1'471'990	8
CHF 600'001 - CHF 700'000	3'960'649	0.8	1'386'227	6
CHF 700'001 - CHF 800'000	4'569'257	1.0	1'599'240	6
CHF 800'001 - CHF 900'000	4'209'210	0.9	1'473'224	5
CHF 900'001 - CHF 1'000'000	20'739'522	4.4	7'258'833	21
CHF 1'000'001 - 5'000'000	62'830'043	13.4	21'990'515	30
CHF 5'000'001 -10'000'000	46'859'437	10.0	16'400'803	7
> CHF 10'000'000	108'421'804	23.2	37'947'631	5
Total	467'572'889	100.0	163'650'511	
Grundlage für Einkommenssteuer				
bei Grenzsteuersatz 27.2%			127'179'826	

Zwischen den Jahren 2008, 2009 und 2010 bestehen erhebliche Differenzen bei der Höhe und Struktur der Gewinne. Dies ist primär auf die unterschiedliche Zahl der Grösstgewinne (> CHF 10 Mio. und CHF 5-10 Mio.) zurück zu führen. Im Jahr 2009 fielen in der Schweiz in Relation zum Spieleinsatzvolumen bei Euro Millions vergleichsweise wenig Grösstgewinne an.

Erklärungen zur Einkommenssteuerberechnung

Berechnung der Einkommenssteuer für natürliche Personen:

Die Berechnungen gelten für unselbständig Erwerbende und sind allgemeiner Art. Für das Ergebnis wird nicht gehaftet, die Zahlen sind unverbindlich.

Es wird nur die Einkommenssteuer berechnet.

Nicht berücksichtigt werden:

- die Verrechnungssteuer;
- die Vermögenssteuer;
- Kopf-, Personal- und Feuerwehrsteuern.

Eingabeformular und Berechnungen

Zivilstand

- **Verheiratet; 2 Kinder**

Steuerfuss

- **Gemeinde: für alle Kantone Steuerfuss des Kantonshauptortes**
- **Kirchgemeinde: Steuerfuss der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantonshauptortes**

Einkommen

Erstverdienereinkommen CHF 60'000 (steuerbares Einkommen)

Zweitverdienereinkommen Kein Einkommen

Vermögensertrag Keine Erträge
übriges Einkommen **Gewinne je Gewinnstufe**

Abzüge

von Ihnen einzugebende Abzüge

Pensionkassenbeiträge Keine Abzüge
Säule 3a Keine Abzüge
Schuldzinsen Keine Abzüge
Unterhaltskosten für Liegenschaften Keine Abzüge
übrige Abzüge (ohne die vom System berechneten Abzüge) **Sonderabzüge je nach kantonalem Steuergesetz für Spieleinsätze, sofern die Einsätze nicht nachgewiesen werden müssen.**

vom System berechnete Abzüge

AHV-, IV- EO-Beiträge 5,05 %
ALV-Beiträge 1 % bis zu einem Einkommen von 106'800 Fr.
Höchstabzug 1'068 Fr.
NBU-Beiträge Annahme: 0,84 % des Bruttoeinkommens
Höchstabzug 897 Fr.
Versicherungsabzug Annahme: Höchstabzug.
Berufsauslagen Annahme: Pauschalabzug für Berufsauslagen (ohne Fahrkosten sowie Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung)
Zweitverdienerabzug Berücksichtigt, sofern ein Zweitverdienereinkommen eingegeben wird
Kinderabzug Gemäss Gesetz
Persönlicher Abzug Gemäss Gesetz
Steuertarife Es werden die in den Kantonen für das entsprechende Jahr gültigen Tarife angewandt. Es ist möglich, dass bei der Berechnung Rundungsdifferenzen auftreten.
Steuerbeträge Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken abgerundet.

Steuerrechner Internet

<http://www.estv2.admin.ch/d/dienstleistungen/steuerrechner/steuerrechner.htm>

Weitere Bemerkungen

- Die Berechnung der Steuerbelastung für die Jahre 2008 bis 2010 erfolgte mit dem Steuerrechner für das Jahr 2010.
- Um die Steuerbelastung für die gesamte Schweiz zu ermitteln, wurden in einem ersten Schritt sämtliche Gewinne jedem Kanton zugeteilt. Die daraus ermittelte Steuerbelastung wurde nach dem Bevölkerungsschlüssel 2009 (Bundesamt für Statistik BFS, Die Bevölkerung der Schweiz 2009, 348-0900) gewichtet.

Anhang IV: Liste der verwendeten Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)
EFD	Eidg. Finanzdepartement
LoRo	Loterie Romande
SBA	Spielbankenabgabe
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52)
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14)
VStG	Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21)